

**Finanzausschuss**  
**Wortprotokoll**  
71. Sitzung

**Berlin, den 29.09.2004, 14:30 Uhr**  
**Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude**

**Sitzungssaal: 2 M 001 (Präsidialebene)**

**Vorsitz: Christine Scheel, MdB**

**TAGESORDNUNG:**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURLUmsG)

BT-Drucksache 15/3677

Beginn: 14.35 Uhr

**Vorsitzende Christine Scheel:** Sehr geehrte Damen und Herren, ich begrüße Sie herzlich zu der heutigen Anhörung zum „Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien und zur Änderung weiterer Vorschriften“ und freue mich, dass Sie der Einladung gefolgt sind. Ich freue mich auch, dass schriftliche Stellungnahmen eingegangen sind, sodass alle Kolleginnen und Kollegen ausreichend Zeit hatten, sich auf die einzelnen Sachverhalte vorzubereiten, und man die Positionen der Sachverständigen gut kennt. Die Bundesregierung wird vertreten durch Herrn Staatssekretär Halsch. Ich muss allerdings einschränkend sagen, dass Herr Halsch nur bis etwa 15.15 Uhr Zeit hat. Er geht dann nicht, weil es irgendwie langweilig wird, sondern er andere Verpflichtungen. Es handelt sich ja auch Anhörung, die wir Parlamentarier und Parlamentarierinnen durchführen. Im Prinzip ist das Ministerium nur da, um zu hören, was für Fragen gestellt und welche Sachverhalte diskutiert werden.

Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen aus mitberatenden Ausschüssen, die Vertreter und Vertreterinnen der Länder, die immer sehr zahlreich bei uns sind. Ich sage immer, die Ministerpräsidenten und die Finanzminister der Länder wollen natürlich auch wissen, was im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bei Anhörungen geschieht. Es wird dann - davon gehe ich aus - unmittelbar an die zuständigen Länderministerien weitergegeben, was durchaus Sinn macht, weil man auch im Bundesrat zusammenarbeiten will. Ich begrüße auch die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, einige Gäste, die unter uns sind, und eine große Anzahl von Praktikanten und Praktikantinnen. Ich hoffe, dass Sie etwas mitnehmen und mit der Arbeit in der Politik gute Erfahrungen machen, denn es ist in der Öffentlichkeit nicht immer so, dass Politik positiv wahrgenommen wird. Zum Gegenstand der Anhörung habe ich schon Einiges gesagt, was den Titel anbelangt. Auch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen, die Ihnen zur Verfügung gestellt wurden, werden in die Beratungen mit einbezogen.

Zum Zeitplan ist kurz zu sagen, dass die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss für Mittwoch, 27. Oktober 2004, vorgesehen ist. Die 2./3. Lesung im Plenum soll am Freitag, dem 29. Oktober 2004, erfolgen, sodass der Bundesrat die Vorlage am 26. November d.J. beraten kann und hoffentlich auch positiv verabschiedet wird.

Zu den Modalitäten für einige von Ihnen, die noch nicht an einer Anhörung teilgenommen haben - es gibt immer wieder Gesichter, die ich nicht kenne. Wir gehen so vor, dass die großen Fraktionen im Wechsel zweimal nacheinander Fragen stellen, dann die kleinen Fraktionen. Ich möchte diejenigen, die die Fragen stellen, bitten, kurze, prägnante Fragen zu stellen und keine ausführlichen Statements abzugeben und übertrage die Bitte an Sie als Sachverständige, nicht generell zu antworten. Ich gehe davon aus, dass alle Kolleginnen und Kollegen Ihre Stellungnahmen gelesen haben und dass man vertiefend auf die einzelnen

Sachverhalte eingehen kann. Sonst macht die Anhörung keinen Sinn. Deswegen die Bitte, sehr gezielt und sehr konkret von Ihrer Seite in die Beantwortung einzusteigen. Die erste Wortmeldung kommt von dem Kollegen Spiller, bitte.

**Jörg-Otto Spiller** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Reiß und an die Bundessteuerberaterkammer. Die Vorsitzende hat darauf hingewiesen, dass wir in diesem Gesetzentwurf eine breite Palette haben. Ich möchte mit dem Pflichtteil beginnen: Umsetzung der EU-Richtlinie. Ich würde die beiden Sachverständigen bitten, aus Ihrer Sicht zu bewerten, wie sich die Umsetzung der Richtlinie in dem Gesetzentwurf darstellt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Reiß, bitte.

**Sv Prof. Dr. Reiß:** Hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf die Umsatzsteuer ist der Ort der Elektrizitätsleistungen neu. Da bestand kein Spielraum. Es ist so umgesetzt, wie man es halt umzusetzen hatte. Ansonsten geht es im weiteren Sinne bei der Umsetzung der Richtlinie um Nachträge und um Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes. Soweit die Richtlinie bisher nicht umgesetzt war, betrifft das einmal den ermäßigten Steuersatz für Einzelsolisten, wenn ich das so sagen darf. Da ist die Anmerkung allerdings, dass noch einmal darüber nachgedacht werden sollte, ob nicht auch bei § 4 Nr. 20 eine Klarstellung hinsichtlich der Aufnahme des Einzelsolisten erfolgen sollte. Ansonsten steht im Mittelpunkt - ich weiß nicht Herr Abg. Spiller, ob die Frage darauf zielt -, jedenfalls im Hinblick dessen, was strittig ist, die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in Sachen ‚Seeling‘ zur Korrektur der Bemessungsgrundlage, wenn eine Zuordnung zum Unternehmen erfolgt ist und gleichzeitig eine private Nutzung vorliegt. Das ist zweifellos ein sehr strittiger Punkt. Ich persönlich bin der Auffassung, dass ich den Gesetzesvorschlag an diesem Punkte in der Sache absolut unterstütze. Der Rechtsprechung des EuGH kann man aus den Gründen entnehmen, dass das eine möglicherweise kritische Umsetzung ist. Es betrifft nicht den Tenor, was jetzt umgesetzt worden ist. Allerdings kann man aus den Gründen vielleicht herauslesen, dass der Europäische Gerichtshof der Meinung war, dass man das Problem eines letztlich auch vom EuGH eingeräumten un versteuerten Endverbrauches durch eine Verlängerung der Berichtigungsfrist für den Vorsteuerabzug bei Gebäuden auf 20 Jahre abschwächen könne. Eines ist klar: Selbst wenn es auf 20 Jahre ausgedehnt wird, verbleibt immer noch ein ganz erheblicher und entscheidender Liquiditäts- und auch ein in Mark und Pfennig, hätten wir früher gesagt, ausrechenbarer Vorteil, der steuersystematisch nicht zu rechtfertigen ist. Ich will ganz offen sagen: Ich sehe das Risiko, aber hier sollte dem EuGH Gelegenheit gegeben werden, über diese Frage erneut nachzudenken. Das Risiko lässt sich nicht leugnen - das besteht.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke sehr, Herr Prof. Reiß. Von der Steuerberaterkammer bitte Frau Bethke.

**Sve Bethke (Bundessteuerberaterkammer):** Die Frage ist sehr global gestellt. Ich kann mich in vielen Punkten meinem Vorredner anschließen. Es ist so, dass wir uns vor allen Dingen mit der Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie befasst haben. Wie Sie in der Stellungnahme gesehen haben, haben wir zwei Anmerkungen vorgenommen, die über die Gesetzesformulierungen hinausgehen, um Klarstellungen im Bereich § 43b Einkommensteuergesetz zu erreichen. Im Bereich des Umsatzsteuergesetzes halten wir die Vorschriften in § 10 Abs. 4 sowie § 15a für kritisch. § 15a wird völlig neu festgeschrieben. Unter Bezugnahme auf die Sechste EG-Richtlinie können wir in vielen Punkten Übereinstimmung nicht feststellen. Insbesondere halten wir die Neuregelungen im Bereich des § 15a Abs. 3 für kritisch. Die Vorschrift sieht vor, dass nachträgliches Verbinden und Vermischen von Gegenständen mit vorhandenen Wirtschaftsgütern, wenn hierbei eine Wertsteigerung nachgewiesen werden kann oder eingetreten ist, dazu führt, dass bei Entstehen von Korrekturtatbeständen auch korrigiert werden soll. Das ist aus unserer Sicht nicht aus der Richtlinie abzuleiten. Es soll wohl die EuGH-Entscheidung in den Sachen ‚Fischer‘ und ‚Brandenstein‘ umsetzen. Dort sind allerdings andere Formulierungen gewählt. Die Gas- und Elektrizitätsrichtlinie haben wir nicht geprüft. Generell sind eben einzelne Differenzen zur Richtlinienfassung festzustellen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Kollege Seiffert, bitte.

**Heinz Seiffert (CDU/CSU):** Ich möchte etwas konkreter werden und zu den Änderungen im Körperschaftsteuerrecht den BDI und Prof. Frotscher fragen, was Sie von den vorgesehenen handelsrechtlichen Mehr- bzw. Mindereinnahmen halten, die vororganschaftlich verursacht sind, und welche Auswirkungen die geplanten Veränderungen für die betroffenen Unternehmen haben werden. Ich möchte auch Ihre Meinung erbitten, ob das BFH-Urteil nicht zum Anlass genommen werden sollte, grundsätzlich über die Organschaftbesteuerung nachzudenken, wie dies in Nachbarländern geschehen ist. Oder passt sich die jetzt geplante Neuregelung in die deutsche Organschaftbesteuerung ein?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Jonas, bitte.

**Sv Jonas (Bundesverband der Deutschen Industrie):** Ich möchte das gerne aufgreifen und mit einem kurzen Beispiel versuchen zu erklären, worum es eigentlich geht: Stellen Sie sich vor, eine Muttergesellschaft hat im letzten Jahr 100 % der Anteile an einer Tochtergesellschaft erworben. Diese Tochtergesellschaft hat einem Mitarbeiter eine Jubiläumsszuwendung für den Fall zugesagt, dass er 25 Jahre im Unternehmen bleibt. Der Mitarbeiter ist im Jahre 2004 25 Jahre im Unternehmen und erhält in diesem Jahr eine Jubiläumsszuwendung von 10 000 Euro. Für diese Jubiläumsszuwendung besteht in der Handelsbilanz eine Rückstellung in Höhe dieser 10 000 Euro, in der Steuerbilanz besteht

allerdings nur eine Rückstellung in Höhe von 5 000 Euro. Das geht auf eine gesetzliche Regelung zurück, nach der es im Jahre 1989 und in der Folgezeit Zwangsaufösungen der Jubiläumsrückstellungen gegeben hat. In der Folge konnten Teilbeträge zugeführt werden. Daraus haben wir durch gesetzliche Vorgaben eine eingebaute Abweichung zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz. Jetzt hat dieses Unternehmen - gerade erst gekauft - im Jahre 2004 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen und in Höhe dieser Differenz von 10 000 und 5 000 eine Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz. Wenn es am Ende d.J. zu einer Gewinnabführung kommt - unterstellen wir, es gibt sonst keine Abweichungen und das andere Ergebnis ist 10 000 Euro -, dann hat es also in der Handelsbilanz eine Abführung von 10 000 Euro gegeben, und in der Steuerbilanz gibt es nur einen Gewinn von 5 000 Euro. Es gibt also ein höheres handelsbilanzielles Ergebnis und ein niedrigeres steuerbilanzielles Ergebnis durch die Vorgabe des Gesetzgebers. Die Differenz von 5 000 Euro, also die Mehrabführung in der Handelsbilanz, wird vom Gesetzgeber nach dem Entwurf zum Anlass genommen, eine steuerrechtliche Ausschüttung zu fingieren. Diese Ausschüttung führt in der Praxis je nach Situation der körperschaftsteuerlichen Eigenkapitalgliederung dazu, dass es eine Strafsteuer gibt, dass also diese 5 000 Euro eine eigene Steuer auslösen. Darum geht es hier. Das habe ich jetzt an dem kleinen Fall versucht plastisch zu machen. Es gibt Unternehmen, die haben 100 Arbeitnehmer oder tausend Arbeitnehmer, die in einem Jahr Jubiläum haben. Es geht nicht nur um Kleingeld. Ich habe nur versucht, das an diesem Fall plastisch zu machen. Was der BFH vor zwei Jahren im Dezember 2002 gesagt hat, war eigentlich die Verwaltungsauffassung bis Mitte der 90er Jahre. Dann hat man das irgendwann geändert und das ist vom BFH nicht sanktioniert worden. Das eigentliche Ziel der Bemühungen der Bundesregierung sind aber aus meiner Sicht die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die aufgrund der damaligen Entscheidung des Gesetzgebers bei Eintritt in die Steuerpflicht in der Steuerbilanz ihre Grundstücke und Gebäude mit dem Teilwert, also mit dem Verkehrswert, ansetzen konnten. Dadurch gab es auch durch eine gesetzgeberische Entscheidung eine automatische Differenz zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz. Das wirkt sich über Abschreibungen aus, aber auch durch Vorgänge wie Veräußerungen, bei denen höhere Gewinne in der Handelsbilanz realisiert werden. Da reden wir also automatisch nicht über Kleinbeträge, sondern über höhere Beträge. Auch dies führt im Einzelfall zum Anfall dieser Strafsteuer, die ich angesprochen habe und die ich so titulieren möchte. Wir kommen da schnell in Regionen, die auch im Finanztableau erwähnt sind, bis hin zu vierstelligen Millionenbeträgen pro Veranlagungszeitraum. Vielleicht darf ich an der Stelle noch sagen, dass die Anwendungsregelung, die vorsieht, dass die Regelung für alle Wirtschaftsjahre, die im laufenden Veranlagungszeitraum 2004 geendet haben, anwendbar ist, aus meiner Sicht übertrieben und auch verfassungsrechtlich zweifelhaft ist. Es gibt einen Aufsatz in der letzten Nummer des Betriebs - die Fundstelle ist: Der Betrieb 2004, S. 2012 -, wo die verfassungsrechtlichen Fragen im Einzelnen dargelegt sind. In Sonderheit geht es darum, dass die Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr im Moment vor dem Kabinettsbeschluss der

Bundesregierung geendet hat, überhaupt nicht mehr disponieren konnten. Für die anderen Unternehmen mit ebenfalls abweichendem Wirtschaftsjahr ist es sehr schwer, im laufenden Jahr zu disponieren und den Ergebnisabführungsvertrag aufzuheben. Das geht aus handelsrechtlichen Gründen nicht, was im Einzelnen dort dargestellt ist. Jetzt noch in aller Kürze zu der Frage, wie das in das Organschaftsrecht passt und ob es Anlass gibt, über Änderungen nachzudenken. Da hat es eine neue Entwicklung in Österreich gegeben. Das ist gestern bei der BDI-Veranstaltung - das ist heute in der Presse dargelegt - im Einzelnen von dem Finanzminister Österreichs dargestellt worden: Eine Liberalisierung des Organschaftsrechts, Verzicht auf den Ergebnisabführungsvertrag, Verzicht auf die Bindung über fünf Jahre, keine Eingliederungsvoraussetzungen, schlicht Mehrheitsbeteiligung ist erforderlich. Das sind ein paar Highlights. Ganz wichtig aus meiner Sicht: Man hat eine drohende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Fall Marks & Spencer vorweggenommen, indem man die Organschaft sozusagen über die Grenze gewährt. Daraus schließe ich, dass wir ohnehin Handlungsbedarf haben. Wenn wir davon ausgehen müssen, dass die Marks & Spencer-Entscheidung des EuGH so ausgeht, wie sie dem Votum des Generalanwalts zu entnehmen ist, haben wir ohnehin Handlungsbedarf und im nächsten Jahr darüber zu entscheiden, wie das umgesetzt wird. Vielleicht ist es deshalb nicht ganz sachwidrig zu erwägen, dass man abwartet und diese partielle Änderung im Organschaftsrecht zunächst nicht umsetzt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Frotscher, bitte.

**Sv Prof. Dr. Frotscher:** Bevor ich sage, was ich systematisch von diesem Vorschlag zur Ergänzung des § 14 Körperschaftsteuergesetz halte, möchte ich den Hintergrund beleuchten. Herr Jonas hat es schon gesagt: Es ist nicht nur, aber im Wesentlichen ein Problem der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Die wurden damals in die Steuerpflicht unter Aufdeckung der stillen Reserven überführt. Der Gewinn, der dadurch entstanden ist, ist steuerfrei. Das hat nichts mit der damaligen Überführung der Wohnungsunternehmen in die Steuerpflicht zu tun. Das ist eine allgemeine Regelung im § 13 Körperschaftsteuergesetz. Der Aufdeckungsgewinn der während der Steuerfreiheit entstandenen stillen Reserven fällt noch in die Zeit der Steuerfreiheit und wird deshalb steuerlich nicht belastet. Jetzt wird für Organgesellschaften und nur für diesen Fall, ohne dass die Gesellschaften eine Möglichkeit haben, das zu verhindern, diese Steuerfreiheit rückgängig gemacht. Wie Herr Jonas ausgeführt hat, führt die Aufdeckung der Teilwerte in den Steuerbilanzen dazu, dass auf Dauer - bis zur Abschreibung der damals vorhandenen Gebäude, und das sind Jahrzehnte, bis zur Vollabschreibung dieser Gebäude - der Steuerbilanzgewinn niedriger sein wird als der Handelsbilanzgewinn, nämlich um die zusätzlichen Abschreibungen. Diese Differenz wird nun für die Dauer der Übergangsfrist vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren besteuert. Nur für diese Gesellschaften wird die damals systemgerecht und für alle Steuerpflichtigen gewährte Steuerfreiheit

rückgängig gemacht. Das gilt auch nur für Organgesellschaften. Für ein ehemals gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, das nicht Organgesellschaft ist, erfolgt eine solche Nachversteuerung nicht. Die können das vermeiden, indem sie nur den laufenden Gewinn ausschütten. Nachdem ich diesen Hintergrund erläutert habe, ist es nicht überraschend, wenn ich Ihnen sage, dass ich systematisch von dieser Änderung nichts halte. Sie ist systemwidrig, sie wirft gleichheitsrechtliche Probleme auf, weil sie nur die Organschaft betrifft und nicht andere Steuerpflichtige, die in der gleichen Situation sind, und sie ist meines Erachtens auch nicht notwendig, denn der Gesetzgeber hat damals - im Jahre 1990 war es, glaube ich - das Problem dieser zusätzlichen Verluste gesehen. Er hat eine sehr umfangreiche Regelung im § 13 geschaffen, wie mit diesen zusätzlichen Steuerverlusten umzugehen ist. Er hat dort auch eine besondere Regelung für die Organschaft geschaffen. Die jetzige Ergänzung ist nicht nur systemwidrig, sondern auch überflüssig. Ich möchte noch eine kleine Bemerkung zu § 38, zu der Regelung, dass die Ausschüttung von steuerfreien Gewinnen, dem ehemaligen EK 02, zu einer Nachsteuer führt, anschließen. Die Regelung ist ohnehin europarechtswidrig. Es gibt ein Urteil des EuGH zu einem griechischen Fall, wo eine genau parallele Regelung als ein Verstoß gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie für europarechtswidrig erklärt worden ist, weil eine Ausschüttung mit einer zusätzlichen Steuer belastet wird. Das ist nicht zulässig. Wenn der Gesellschafter unseres ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmens ein EU-Ausländer ist, wird diese Steuer sowieso nicht anfallen. Wir belasten ausschließlich deutsche Unternehmen, während Ausländer nicht belastet werden. Einen systematischen Sinn kann ich darin nicht sehen. Zu der Frage, ob es Anlass geben sollte, die Organschaftbesteuerung zu überprüfen: Die gesamte Konzernbesteuerung muss überprüft werden. Herr Jonas hat schon Marks & Spencer genannt. Die gesamte Organschaftbesteuerung steht auf dem Prüfstand. Allerdings meine ich, die Konzernbesteuerung ist ein Gebiet, das weit über die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen hinausgeht. Unabhängig davon, dass sie überprüft werden, sehe ich keine Notwendigkeit, wegen dieses relativ isolierten Problems die gesamte Organschaft jetzt mit einzubeziehen, unabhängig davon, dass eine solche Reform der Organschaftbesteuerung erforderlich ist.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Vielen Dank Herr Prof. Frotscher. Herr Schild als nächster Fragesteller, bitte.

**Horst Schild (SPD):** Meine Frage richtet sich an Prof. Groh und an den Bundesrechnungshof. In Art. 11 des Gesetzentwurfs ist die Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung bei Investmentfonds vorgesehen. Als wir im letzten Jahr dieses Gesetz verabschiedet haben, haben wir dieses Problem wohl gesehen, es aber für vertretbar angesehen, weil wir davon ausgingen, dass es in überschaubarer Zeit zu einer Regelung für die Besteuerung der Veräußerungsgewinne kommt. Das ist nun aus Gründen, die ich hier nicht erläutern will, kurzfristig wohl nicht möglich. Daher meine Frage an die genannten: Wie

beurteilen Sie die Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung und welche Folgen hätte es nach Ihrer Einschätzung, wenn man darauf verzichten würde?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Groh, bitte.

**Sv Prof. Dr. Groh:** In der Tat ist die Einführung der Zwischengewinnbesteuerung schon Anfang 1994 geschehen. Das war eine weise Entscheidung. Der Inhaber eines Anteils an einem Fonds soll im Effekt genauso besteuert werden wie der unmittelbare Besitzer des Wertpapiers. Der unmittelbare Besitzer des Wertpapiers versteuert die eingehenden Zinsen und er versteuert, wenn er vorher veräußert, auch den - wenn man so will - Zwischengewinn, nämlich den auflaufenden Zins im Coupon. Wenn man davon den Fondsanteilsbesitzer ausnimmt, dann realisiert der nicht nur diesen Zwischengewinn, also den auflaufenden Zinscoupon, steuerfrei, sondern auch den schon realisierten Kapitalertrag im Fondsvermögen. Der wird dann auch nicht mehr besteuert. Das ist ein gewaltiger Steuervorteil für den Fondsanteilsinhaber. Deshalb war es eine weise Entscheidung, die Zwischengewinnbesteuerung einzuführen und insofern Gleichheit der Verhältnisse herbeizuführen. Es hat mich schon gewundert, dass das abgeschafft worden ist. Mich hat vor einigen Monaten ein Freund angerufen und hat gesagt: „Was ist denn da passiert, was habt ihr denn wieder gemacht? Ich habe einen Gerling-Renditefonds für 50 000 Euro gekauft. Jetzt schüttet der eine Woche später 4 % aus, und ich soll diese 4 % versteuern; die habe ich doch gerade erst gekauft!“ Das ist die Folge der Abschaffung der Zwischengewinnbesteuerung. Vorher war das unmöglich. Da bekam man eine negative Einnahme. Man hatte den Kapitalertrag insofern vorausbezahlt. Jetzt ist er da, und ich zog dann diese negative Einnahme ab. Durch diesen Anruf bin ich elektrisiert worden und habe mich diesem Thema einmal zugewendet. Im Endeffekt: Es geht nicht, und die Folgen, die eintreten, sind bedenklich, denn wir haben im Grunde eine Steuersubvention für den kurzfristigen Anteilsbesitz, über ein Jahr, nicht mehr als zwei. Das ist eine Steuersubvention. Es wird nicht mehr voll besteuert. Das erste Jahr schon, das zweite dann nicht mehr, weil ich vor der Ausschüttung verkaufe oder zurückgebe. Diese Steuersubvention ist unsinnig. Was soll es denn damit? Die Folgen, die da eintreten, sind bedenklich. Jetzt schon strömt gerade bei den Rentenfonds und bei den Geldmarktfonds der Anteilsbesitz kurz vor dem Ausschüttungstermin zurück zu den Fondsgesellschaften. Dann strömt er wieder zu, weil die Fondsanteile neu ausgegeben werden. Ich habe geschildert, dass das alles ohne Ausgabenaufschlag möglich wird. Den braucht man heutzutage nicht mehr zu bezahlen. Die Fonds sind 'drauf und 'dran, sich dieses Steuersparmodell zunutze zu machen. Es gibt schon Laufzeitfonds, die die Erträge in das zweite Jahr verlagern, vor deren Ende dann verkauft werden soll. Ich hätte noch einen interessanteren Vorschlag zu machen: Wie wäre es, wenn wir einen Fonds konstruieren, der nur Zero-Bonds mit einer Laufzeit von zehn Jahren kauft, und die Laufzeit dieses Fonds mit zehn Jahre? Dann fallen während dieser Laufzeit von zehn Jahren beim Fonds Null Erträge an. Er realisiert ja nichts, schüttet auch

nichts aus. Im zehnten Jahr kommt dann der große Segen mit Zinsen für zehn Jahre. Aber vorher hat der Fondsanteilhhaber verkauft und er realisiert den Zehnjahreszinsenertrag steuerfrei. Das kann ja wohl nicht sein.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Der Bundesrechnungshof bitte.

**Sv Dr. Bublitz (Bundesrechnungshof):** Ich darf eingangs daran erinnern, dass der Bundesrechnungshof seinerzeit zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen hatte, der den Tatbestand der Zwischengewinnbesteuerung entfallen ließ. Wir haben damals Bedenken geäußert und gesagt, solange der Gesetzgeber nicht wie vorgesehen die Besteuerung der Veräußerungsgewinne bei Kapitalanlagen neu regeln will, solange soll er den Besteuerungstatbestand der Zwischengewinne belassen. Das war unser Petitum. Wenn Sie dem gefolgt wären, bräuchten Sie heute nicht darüber zu beraten. Wir haben uns in der ersten Hälfte d.J. die Besteuerung der Investmentanteile prüfend angesehen, soweit solche Investmentanteile von Privatanlegern gehalten werden. Nun konnten wir nicht das Jahr 2004 nehmen, wo die Zwischengewinnbesteuerung entfallen ist. Wir mussten entsprechend den Veranlagungsarbeiten ein früheres Jahr nehmen. Wir hatten das Jahr 2001. Wir haben dabei geschaut, wie es mit kurzfristigen An- und Verkäufen der Fonds innerhalb des Geschäftsjahres aussieht. 2001 wohlgermerkt galt noch der Tatbestand der Zwischengewinnbesteuerung. Wir haben gesehen, dass in verschiedenen Fällen in doch erheblichem Umfang kurzfristig solche An- und Verkäufe getätigt wurden und dass das darauf schließen lässt, dass dieses Verhalten sich noch vermehrt, wenn die Zwischengewinnbesteuerung seit diesem Jahr entfallen ist. Wir haben auch Einzelfälle gefunden. Vermögensverwalter von solchen Anteilsscheinen sind besonders aktiv und sehr steuersensibel und berücksichtigen auch das steuerliche Interesse ihrer Anleger. Sie versuchen in vermehrtem Maße, normale Erträge in Veräußerungsgewinne und Veräußerungsverluste umzugestalten. Wir haben z.B. einen Fall, in dem das saldiert schon 700 000 Euro waren, die innerhalb eines Geschäftsjahres bei einem Vermögensverwalter für einen Kunden angefallen waren. Außerdem hat er dann Veräußerungsgewinne gestaltet, allerdings außerhalb der Veräußerungsfrist, von 900 000 Euro. Dieses Verhalten wird sich mit dem Entfall der Besteuerung der Zwischengewinne verstärken. Er kann übrigens den Veräußerungsverlust von 700 000 Euro nutzen, um in Veräußerungsgewinne umgewandelte Geschäfte auch innerhalb der Spekulationsfrist zu nutzen. Er braucht also nicht einmal, wie mein Vorredner richtig ausgeführt hat, die zwei Jahre abzuwarten. Kurz gesagt: Die Indizien deuten darauf hin, dass dieser Wirtschaftszweig den Entfall der Zwischengewinnbesteuerung in erheblichem Umfang nutzen wird, um Steuern zu sparen. In der Presse sind inzwischen auch die Daten gekommen, die mein Vorredner eben schon nannte, wonach beispielsweise die Gesellschaft DIT feststellte, dass zum Februar - der 1. März ist bei denen der Ausschüttungstermin - mehr als 900 Mio. Euro abgeflossen sind. Zins- und steuersensible Kunden haben vor dem Ausschüttungstermin, der dann zu steuerpflichtigen Ausschüttungen

geführt hat, schnell ihre Anteile zurückgegeben. Das deutet darauf hin, dass der Wirtschaftszweig sehr aktiv tätig wird. Insgesamt meint der Bundesrechnungshof, wenn wir den Transparenzgrundsatz, d.h. die Gleichheit von unmittelbaren und mittelbaren Anlagen, verwirklichen wollen, dann kommen wir ohne den Tatbestand der Zwischengewinnbesteuerung nicht aus.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Kollege Fahrenschon, bitte.

**Georg Fahrenschon (CDU/CSU):** Ich nehme den Ball auf, damit es eine Struktur kriegt und führe gern das Thema Zwischengewinnbesteuerung weiter. Wir haben letztes Jahr gemeinsam ein Gesetz mit dem bezeichnenden Namen „Investmentmodernisierungsgesetz“ verabschiedet und haben gerade gelernt, dass das eine der Branchen ist, die prosperiert. Daher geht die Frage an den BVI und an den ZKA, wie sie die Wiedereinführung dieser Besteuerung gerade aus Standortsicht bewerten. Die Bundesregierung argumentiert mit verfassungsrechtlichen Bedenken. Vielleicht könnten Sie dazu eine Stellungnahme abgeben. Mein Vorschlag wäre, wenn es erlaubt ist, dass wir vielleicht noch einen kurzen Satz zum Thema Werbungskosten von Ihnen hören. Dann hätten wir den Teil eigentlich erledigt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Wer macht es? Für den BVI Frau Franke?

**Sve Franke (BVI Bundesverband Investment und Asset Management):** Man muss sich immer wieder vor Augen führen, dass wir vor einem Jahr hier zusammengesessen und das Investmentmodernisierungsgesetz diskutiert haben und dabei der Wegfall der Besteuerung des Zwischengewinns eingeführt wurde. Auch wenn es materiell-rechtlich keine Rolle spielt, nach sechs Monaten eine derartige Änderung wieder aufzuheben, bedeutet es einen nicht unerheblichen Vertrauensverlust für den Standort, für den Finanzplatz, für die Branche und für die Anleger. Das sollte noch einmal festgehalten werden. Ich möchte kurz auf praktische Beispiele eingehen, ehe ich Herrn Rockel bitte, auf das Materielle einzugehen. Die 1,3 Mrd. Rückflüsse vor einem Ausschüttungstermin, die hier zitiert werden, waren - ich habe mich noch einmal besonders erkundigt - im Grunde genommen die Umsetzung einer Asset Allocation, der Neuorientierung einer Strategie, denn theoretisch hätte dieses Geld hinterher sofort wieder in die alte Anlage zurückfließen müssen, um diese Vorteile auszunutzen. Die Branche hat auch nicht darauf reagiert, in dem sie Steuervermeidungsprodukte oder Profitprodukte aufgelegt hat, sondern die Mitglieder unseres Verbandes haben sich angepasst: Es werden Fonds aufgelegt mit einer quartalsweisen Ausschüttung, was zu mehr Transparenz für den Anleger beiträgt und was auch internationalen Trends entspricht, um eine ganz klare Vergleichbarkeit der Anlageprodukte zu haben. Ich möchte an Herrn Rockel weitergeben, der das Ganze steuerrechtlich anfassen wird.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Rockel, bitte.

**Sv Rockel (BVI Bundesverband Investment und Asset Management):** Ich möchte ganz kurz noch einmal auf Prof. Groh zurückkommen, der sagte, ich nehme einen Zero-Bonds und habe dann 10 Jahre keine Erträge. Ich möchte das klarstellen. Nach § 3 Investmentsteuergesetz haben wir diese Erträge abzugrenzen. Die wären dann zu jedem Geschäftsjahresende beim thesaurierenden oder ausschüttenden Fonds dem Anleger auch zuzurechnen. So ein Steuervorteil kann sich ein Privatanleger nicht ergattern. Zum andern stellt sich für mich die Frage: Müssen wir nicht nur die Transparenz beachten, sondern müssen wir nicht auch beachten, was wir denn für andere Wertpapiere haben? Wie sind die steuerlich zu behandeln? Man hat damals unter dem Aspekt der Neuregelung der Kapitalerträge den Zwischengewinn gestrichen. Jetzt will man ihn wieder einführen. Das Argument: Transparenz zur Direktanlage. Dabei stellt sich für uns die Frage: Wo ist denn die Transparenz zu anderen Wertpapieren, zu Zertifikaten beispielsweise? Da hat man diese Zwischengewinnbesteuerung nicht. Beim Fonds soll sie wieder eingeführt werden, obwohl sie erst vor kurzer Zeit gestrichen worden ist. Wir sehen es so, dass eine klare Regelung, die auch schlussendlich die Kunden befriedigt, nur zu erreichen ist, wenn die Besteuerung der Kapitalerträge vollkommen neu und einheitlich geregelt wird und nicht zu Lasten einer Branche, die kurz vor Jahresschluss - im Dezember soll das Gesetz verabschiedet werden - die Zwischengewinnbesteuerung einführen die Technik dafür bereitstellen soll. Da kann man gegenüber den Investoren, gegenüber den Kunden keine vernünftige, keine für Investoren sichere Beratung mehr betreiben, wenn man innerhalb von sechs Monaten ein solches Gesetzesvorhaben wieder auf den Tisch bringt. Zum anderen muss man ganz klar sehen, dass man den § 24c Einkommensteuergesetz, das ist die Bescheinigung für Kapitalerträge, in das Gesetz aufgenommen, in dem man sicherstellen will, dass der Steuerpflichtige seine Spekulationsgewinne deklariert. Ich frage, was das alles nutzt? Wenn der Kunde seine Fondsanteile innerhalb von 12 Monaten zurückgibt, hat er gleichwohl die Kapitalerträge zu besteuern. Nicht nach § 20, sondern nach § 23. Das ist sogar ungünstiger, weil er den Sparerfreibetrag nicht hat. Insofern sehen wir hier nicht, dass der Fiskus geschädigt ist. Wenn man auf der einen Seite argumentiert, dass bei Rückgabe der Fondsanteilscheine eine Steuerpflicht erspart werden könne, so ist es andererseits ganz klar so, wenn der Kunde kurz vor dem Ausschüttungstermin oder dem Geschäftsjahresende kauft, er die Versteuerung hat und somit ein Ausgleich stattfindet. Am Ende ist es so: Wenn ich beim Kauf eines Fondsanteils einen Nachteil habe, so gleicht er sich dann beim Verkauf wieder aus. Soll die Frage zu den Werbungskosten gleich im Anschluss geklärt werden?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Das hat Herr Fahrenschon auch angesprochen gehabt. Es wäre gut, wenn Sie auch dazu Stellung nehmen würden - kurz bitte.

**Sv Rockel (BVI Bundesverband Investment und Asset Management):** Wir halten die 10 %ige Kürzung für sehr diskriminierend für die Spezialfondsanlage, weil der Spezialfonds

heute schon durch den Werbungskostenabzug doppelt benachteiligt ist. Nach § 3 wäre der Spezialfonds jetzt dreifach benachteiligt. Wo ist diese dreifache Benachteiligung? Zum einen sind die auf Aktien direkt zuordbaren Werbungskosten beim Fonds nicht abzugsfähig, bei der Direktanlage schon. Zum anderen sind die bei dem Fonds nicht direkt zuordbaren Werbungskosten ebenfalls im Fonds nicht abzugsfähig, bei der Direktanlage schon. Dann haben wir die Gleichstellung zur Direktanlage über die Regelung des § 8b KStG, nämlich die 5 %ige Kürzung bezogen auf die Einnahmen. Jetzt kommt noch eine dritte Benachteiligung hinzu. Der Spezialfondsanleger soll noch einmal 10 % seiner Werbungskosten kürzen. Wir haben quasi eine dreifache Benachteiligung des Spezialfondsanlegers gegenüber einer Direktanlage. Das ist in der Tat auch aus Sicht der Investoren nicht einzusehen und steuersystematisch unseres Erachtens überhaupt nicht gerechtfertigt. Zurückkommend auf die Gesetzesbegründung muss man auch sagen, dass diese den Sachverhalt etwas suspekt darstellt. Die Gesetzesbegründung geht von der Gleichstellung des Privatanlegers mit dem Spezialfondsanleger aus. Aber was tut sich denn bei einem Privatanleger? Bei dem Privatanleger sind Veräußerungsgewinne steuerfrei. Das sind sie bei einem betrieblichen Anleger nicht, denn der betriebliche Anleger muss diese Veräußerungsgewinne, wenn sie zur Ausschüttung kommen oder wenn er die Fondsanteile zurückgibt, gleichwohl versteuern. Insofern ist der Vergleich zu einem Privatanleger nicht gerechtfertigt und zieht überhaupt nicht. Zum anderen muss zum Ausdruck kommen: Wo Veräußerungsgewinne sind, sind auch realisierte Veräußerungsverluste vorhanden. Diese realisierten Veräußerungsverluste kann der Anleger im Jahr der Realisierung nicht geltend machen, sondern er kann sie erst geltend machen, wenn er seine Fondsanteile zurückgibt. Insofern sind wir steuersystematisch vollkommen sauber, wenn wir bei dieser Verfahrensweise bleiben. Die 10 %ige Kürzung würde den Spezialfondsanleger gegenüber der Direktanlage eindeutig benachteiligen und würde auch - das ist ein ganz klarer Trend, den Sie aus der Presse entnehmen können - die Spezialfondsanleger verstärkt in andere Produkte, in nicht regulierte Produkte wie Zertifikate usw. treiben und dazu führen, dass wir im Bereich der Fondsbranche erhebliche Einbußen an Arbeitsplätzen hätten. Hier sind hoch qualifizierte Arbeitsplätze vorhanden, die abgebaut werden müssten, wenn das Spezialfondsvolumen nachhaltig abschmelzen würde.

**Vorsitzende Christine Scheel:** ZKA jetzt bitte. Wer übernimmt das?

**Sve Dr. Dickopf (Zentraler Kreditausschuss/Sparkassen- und Giroverband):** Es wurde schon mehrfach gesagt: Es ist noch nicht ein Jahr her, da haben wir über die Abschaffung des Zwischengewinns gesprochen. Ich habe nachgeschaut; unsere Stellungnahme datiert vom 15. Oktober. Kurz danach muss die Anhörung gewesen sein. Es ist also noch kein Jahr her. Wir haben damals auf mögliche Verwerfungen im Vergleich zu der Direktanlage hingewiesen und gesagt, dass die Abschaffung als kurzfristige Vereinfachungsmaßnahme im Vorgriff auf eine dringend erforderliche Neuordnung der Besteuerung privater Kapitalanlagen

anzusehen ist. Dann ist der Zwischengewinn abgeschafft worden. Wir brauchen immer noch dringend die Neuordnung der Besteuerung privater Kapitalanlagen. Es lassen sich mehrere Punkte dafür anführen, warum man jetzt den Zwischengewinn nicht wieder kurzfristig einführen soll. Verlässlichkeit - das ist der erste Punkt - ist eben auch ein hoher Wert. Die Fondsgesellschaften und auch die Kreditinstitute haben sich mit ihren Programmen, mit der Wertpapierabrechnung, der Kundenberatung usw. darauf eingestellt, dass der Zwischengewinn abgeschafft wurde. Jetzt müsste das wieder umgestellt werden. Der zweite Punkt ist das Hin und Her in der Besteuerung. Das schadet. Es wurde nach dem Finanzplatz gefragt. Das schadet dem Standort. Die Anleger suchen sich Märkte, wo man verlässliche Besteuerungsregelungen hat und man weiß, was auf einen zukommt. Und drittens: Wenn der Gesetzgeber die Zwischengewinnbesteuerung wieder einführt, würde er sich offiziell für geraume Zeit von dem Plan verabschieden, dass man die Besteuerung der privaten Kapitalanlagen neu regelt. Damit würde man ein negatives Signal setzen, was aus Sicht der Kreditwirtschaft unbedingt vermieden werden sollte. Dann kommen wir zum vierten Punkt. Das gilt vor allem, wenn man die noch laufende Steueramnestie sieht, die bisher schlecht angelaufen ist. In der Literatur gibt es schon verfassungsrechtliche Bedenken, wonach sich die Amnestie nur rechtfertigen lasse, wenn man sie mit einer Neuordnung der Besteuerung verbindet. Der Gesetzgeber hatte sich im Rahmen einer Amnestie auch dazu verpflichtet. Deshalb unser Appell, dass man die Tür nicht mit diesem negativen Signal zuschlagen sollte. Jedenfalls würde der Anleger es so verstehen, dass sich hier nichts mehr tun würde. Wir fordern nach wie vor ein einfaches und einheitliches Besteuerungssystem für private Kapitalanlagen und haben hierzu Vorschläge vorgelegt, wo sich die Zwischengewinnbesteuerung erübrigen würde. Das ist der Punkt zur Zwischengewinnbesteuerung, was den privaten Kapitalanleger betrifft. Dann wurde nach den Werbungskosten gefragt. Das ist die Seite, die den betrieblichen Anleger betrifft. Man kann sich dem BVI nur anschließen, dass schon die bisherige Regelung eine Benachteiligung vorsieht, weil beim betrieblichen Anleger, für den § 8b Körperschaftsteuergesetz gilt, 5 % der steuerfreien Dividenden oder Veräußerungsgewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten. Das gilt auch, wenn man diese Dividenden über einen Fonds bezieht. Dann gibt es noch die Regelungen für die Behandlung der Werbungskosten auf Fondsebene, wo auf mehreren Stufenebenen der Abzug nicht zugelassen wird. Dann kommt für den institutionellen Anleger auf seiner Ebene die 5 %-Regelung, die auch für den Direktanleger gilt, noch einmal zum Tragen. Das würde es im Grunde für uns absolut unattraktiv machen, in Spezialfonds zu investieren. Wir bitten deshalb, das besser abzustimmen. Wir haben auch in unserer schriftlichen Stellungnahme einen Vorschlag für eine Gesetzesformulierung gemacht, wie man den Werbungskostenabzug regeln könnte.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Frau Andreae als Nächste, bitte.

**Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich möchte zurückkommen auf ein Thema, das am Anfang angesprochen wurde: Vorsteuerabzug von gemischt genutzten Grundstücken. Da habe ich Prof. Reiß so verstanden, dass er durchaus den Liquiditätsvorteil bei der neuen Gesetzgebung sieht. In den Stellungnahmen von ZdH und DIHK - an die beide richtet sich meine Frage - lese ich, dass sie mit dieser Neuregelung nicht zufrieden sind, und behaupten, dass es von Nachteil wäre. Können Sie mir diese unterschiedliche Einschätzung bitte erklären?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Frau Draheim, bitte.

**Sve Draheim (Zentralverband des Deutschen Handwerks):** Wir sehen diese Neuregelung sehr kritisch. Herr Prof. Reiß hat Recht. Zunächst beinhaltet das Seeling-Urteil des EuGH aus dem Jahr 2003 grundsätzlich einen Liquiditätsvorteil für denjenigen, der betriebliche Gegenstände auch privat nutzt. Ein Beispiel: Ein Unternehmer hat auf dem Gelände, auf dem er seinen Betrieb betreibt, auch seine Wohnung. Das kommt bei uns ziemlich häufig vor; das ist im Handwerk so üblich. Das Urteil würde ihn im Prinzip dazu befähigen, wenn er ein Grundstück kauft, das er so nutzen möchte, von vornherein den vollen Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen und dann über die Jahre hinweg die private Nutzung sozusagen als unentgeltliche Entnahme zu versteuern. Das ist einem entgeltlichen Umsatz insofern gleichgestellt. Er muss diese Nutzung der Umsatzbesteuerung unterwerfen. Die Finanzverwaltung fürchtet offensichtlich einen un versteuerten Letztverbrauch. Wenn ich nämlich das Grundstück irgendwann einmal veräußere, dann habe ich mir am Anfang zwar viel Vorsteuer gezogen, aber letztendlich nicht alles wieder zurückgegeben. Das soll offensichtlich durch die Gesetzesänderung verhindert werden. Meines Erachtens ist aber die Gesetzesänderung, so wie sie jetzt vorgesehen ist, der falsche Ansatzpunkt und außerdem auch EU-rechtlich nicht haltbar - zumindest sehr, sehr kritisch. Das Problem liegt eigentlich in dem Berichtigungszeitraum des § 15a. Wenn hier eine Nutzungsänderung innerhalb dieses Berichtigungszeitraums von derzeit bei uns zehn Jahren bei Immobilien vorkommt, dann muss innerhalb dieses Nutzungszeitraums auch die Umsatzsteuer anteilig zurückgegeben werden, um das einmal plastisch darzustellen. Nun hat der EuGH auch grundsätzlich auf diese Möglichkeit hingewiesen, diesen Berichtigungszeitraum, der bei uns momentan zehn Jahre beträgt, auf 20 Jahre zu verlängern. Das sieht die EU-Richtlinie grundsätzlich vor. Das hat auch Herr Reiß vorhin gesagt. Das wäre unseres Erachtens zumindest der systematisch richtigere Weg. Es besteht offensichtlich die Sorge, dass jemand zehn Jahre lang zwar seinen privaten Eigenverbrauch schön versteuert, wenn er aber in das elfte Jahr geht, das Grundstück irgendwie veräußert und diese Vorsteuer mitnimmt. Dann wäre es doch wohl logischer, diesen Berichtigungszeitraum auf 20 Jahre zu verlängern. Wie das Gesetz es jetzt vorsieht, erfolgt im Prinzip Folgendes: Der Gesetzentwurf sagt, dass die Bemessungsgrundlage für den steuerpflichtigen Eigenverbrauch erhöht werden soll, und zwar drastisch erhöht werden soll. Vorher konnte der Unternehmer in die

Bemessungsgrundlage die ertragsteuerliche Abnutzung einfließen lassen. In der Regel sind das 2 oder 4 % gewesen. Jetzt soll er auf einem Mal 10 % einfließen lassen. Das würde als Beispiel bedeuten: Ich habe anteilige Anschaffungskosten für mein Grundstück von 100 000 Euro gehabt. Bisher flossen in diese Bemessungsgrundlage immer 2 000 Euro ein, nämlich 2 %. Ab nächstem Jahr dann locker 10 000 Euro pro Jahr. Das ist eine erhebliche Steigerung. Vor allem macht das Gesetz überhaupt keinen Unterschied, ob das jemand war, der gerade von diesem Seeling-Urteil profitiert hat und aus den Anschaffungskosten den vollen Vorsteuerabzug hatte, oder ob das jemand war, der sein Grundstück schon etwas früher angeschafft hat. Da differenziert das Gesetz nicht. Bei dieser Betrachtungsweise meine ich, dass der Gesetzentwurf den Begriff der Ausgaben falsch einschätzt. Ausgabe ist der Anschaffungspreis des Grundstückes. Ich lege meiner Eigenverbrauchsbesteuerung erst einmal den vollen Anschaffungspreis zugrunde. Da das Umsatzsteuerrecht normalerweise eine wirtschaftliche Betrachtungsweise hat, müsste man eigentlich fairerweise sagen, dass man eher den realen Wertverzehr pro Jahr ansetzen sollte und nicht gleich im ersten Jahr die vollen Anschaffungskosten. Das machen wir bei keiner anderen Steuerart so. Wenn ich das mit einem Unternehmer vergleiche, der diesen Grundstücksteil nicht selbst nutzt, sondern vermietet und was er der Miete zugrunde legt, dann ist das doch nicht gleich der volle Anschaffungspreis, sondern er verteilt das über die Jahre und legt seine anteiligen jährlichen Kosten zugrunde. Das ist meines Erachtens ein Bruch in der Logik. Ich denke, dass der EuGH, wenn er dann dazu kommt – und das wird er sicherlich, denn ich denke schon, dass gegen eine solche Art der Besteuerung geklagt werden wird –, diesen Begriff einmal auszulegen, die Auslegung anders aussehen wird. Dann werden wir wieder ein Problem haben, weil wir unser Gesetz wieder ändern müssen. Ich erinnere nur an diese unselige Hin- und Her-Eierei - ich drücke es einmal so oberflächlich aus - bei der Pkw-Besteuerung, wo wir überlegen müssen, für anderthalb Jahre so und dann für drei Monate wieder so. Das ist meines Erachtens nicht haltbar und eine sehr unglückliche Situation. Man sollte sich wirklich überlegen, ob man sagt, wir gehen jetzt einmal vorschroff los, oder ob man sich doch noch überlegt, was der Sechsten EG-Richtlinie eher entsprechen würde.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Der DIHK, bitte.

**Sv Schwenkes (Deutscher Industrie- und Handelskammertag):** Ich kann mich kurz halten. Zum einen haben wir schriftlich Stellung genommen. Da das eine gemeinsame Eingabe ist, zusammen auch mit dem ZdH u.a., möchte ich als Nicht-Umsatzsteuerexperte nicht noch einmal wiederholen, was die Kollegin schon gesagt hat. Ich schließe mich dem an.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Es ist gut, dass es so geht. Es gibt Leute, die müssen alles noch einmal sagen. Dazu gehören Sie nicht. Herr Kollege Dr. Wissing, bitte.

**Dr. Volker Wissing (FDP):** Ich habe eine Frage die Erbbauzinsen betreffend. Es stellt sich die Frage, sofort abziehbar oder - wie der Entwurf das vorsieht - auf die Nutzungsdauer verteilt. Da habe ich die Bitte an Herrn Prof. Frotscher, dies zu bewerten. Und die gleiche Bitte an den Verband Geschlossene Fonds.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Frotscher, bitte.

**Sv Prof. Dr. Frotscher:** Die Änderung wird mit haushaltspolitischen Notwendigkeiten begründet. Ich kann also nicht bewerten, wie weit das richtig und überzeugend ist, weil ich die Zahlen nicht kenne und auch nicht nachprüfen kann. Ich möchte es aus systematischer Sicht bewerten. Wir haben zwei Systeme in der Einkommensbesteuerung. Wir haben die Gewinneinkünfte, die eben eine Zuordnung nach bilanziellen Gesichtspunkten vorsehen, und wir haben die Einnahme-/ Überschussrechnung. Da gilt das Zufluss- und Abflussprinzip. Durch die Änderung bei den Erbbauzinsen wird diese Systematik durchbrochen. Es werden Elemente des Bilanzsteuerrechts, einer Aktivierung oder Passivierung oder des Rechnungsabgrenzungspostens, in eine Einkünfteermittlungsart übernommen, wo sie nichts zu suchen haben. Und das nur punktuell für einen Fall, wo dies haushaltspolitisch notwendig ist. Wie gesagt, ich kann die haushaltspolitische Notwendigkeit nicht beurteilen, aber wir haben wieder einen Systembruch. Der BFH hatte mit seiner Rechtsprechung Recht. Das ist systematisch richtig, was der Bundesfinanzhof gesagt hat. Wir führen hier in einem punktuellen Einzelfall einen Systembruch ein, der das Einkommensteuerrecht weiter kompliziert. Ich würde sagen, dieser Gesetzentwurf - wenn ich das nicht übersehen habe - ist glücklicherweise nicht damit begründet, dass das Gesetz vereinfacht werden muss, wie das sonst bei Gesetzen immer üblich ist. Aber wir haben wieder eine Komplizierung. Ich möchte das auch systematisch aus dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sagen: Ein Privatmann, also jemand, der sich im Bereich der Überschusseinkünfte befindet und Erbbauzinsen vorauszahlt, hat einen Abfluss an Geld, und er hat damit eine Einbuße an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ich sehe nicht ein, warum gerade nur für diesen einen Punkt dieses Prinzip aufgegeben werden soll und damit in die Gesichtspunkte des Rechnungsabgrenzungspostens einbezogen wird. Aus systematischer Sicht kann ich diese Änderung nicht nachvollziehen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Der Verband Geschlossene Fonds, bitte.

**Sv Prof. Dr. Fleischmann (Verband geschlossene Fonds):** Ich möchte gerade zu den haushaltspolitischen Auswirkungen etwas sagen. In der Gesetzesbegründung steht ein möglicher Steuerausfall von 500 Mio. aus einem Bundesland aus einem Zeitfenster 1995/1996. Ich halte diese griffweise Schätzung schlicht - in diesem Kreis darf ich das sagen - für unseriös. Wie gesagt, das sind ganz alte Zahlen aus einem Bauboom hier in Berlin. Die sind heute gar nicht mehr nachvollziehbar. Zurzeit sind nur zwei öffentlich

vertriebene so genannte Erbbaurechtsfonds auf dem Markt. Mehr nicht. Wir haben genau berechnet - das liegt dem Finanzausschuss vor -, dass es zu einem Steuerausfall von maximal 25 Mio. dadurch kommen könnte, dass die gezahlten Erbbauzinsen sofort abgesetzt werden können. Aber man vergisst dabei, dass der Empfänger sie wieder versteuern muss. Nur wenn der Empfänger wieder ein bilanzierender Kaufmann ist, dann muss er diese Einmalzahlung, die er empfangen hat, abgrenzen, also in einem längeren Zeitraum versteuern. Aber das ist kein endgültiger Steuerausfall. Deswegen glaube ich, diese 500 Mio. hat irgendeiner einfach in die Begründung eingesetzt und die entspricht nicht der aktuellen Lage.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Kollege Ortwin Runde, bitte.

**Ortwin Runde (SPD):** Da wir gerade in dem Bereich sind, hätte ich eine Frage an den Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen. Nach dem Gesetzentwurf für § 11 sollen im Voraus geleistete Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren gleichmäßig auf den Zeitraum verteilt werden, für den die Vorauszahlungen geleistet werden. In welchem Umfang gibt es Leasingverträge über eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren und welche Leasinggegenstände sind davon in der Hauptsache betroffen?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Vom Leasingverband Herr Dr. Vosseler oder Herr Westebbe, bitte.

**Sv Westebbe (Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen):** Die absolute Größenordnung der Anzahl der Verträge über eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren kann ich aus dem Stehgreif nicht nennen. Aber es handelt sich sicherlich überwiegend um höherwertige Geräte beispielsweise im Bereich der Medizintechnik. In solchen Fällen ist es durchaus denkbar und auch Praxis, dass Leasingunternehmen allein aus Risikoerwägungsgründen von dem Kunden Vorauszahlungen erbitten, um schneller in der Objektsicherheit zu sein und Grenzfälle von Vertragsentscheidungen noch positiv bewerten zu können. In diesen Fällen würde aus den genannten Gründen bei dem Leasingnehmer unmittelbar die Verteilung dieser Vorauszahlungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer erforderlich sein, was dort auf der einen Seite zur Verteuerung der gesamten Investition führen würde und auf der anderen Seite auch Liquiditätseinbußen hätte. In dem Bereich der Güter mit höherwertigen Anschaffungsobjekten gibt es sehr wohl im nennenswerten Umfang Investitionsvolumina, die von dieser Regelung direkt betroffen werden, insbesondere im Bereich des Mittelstandes.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Kollege Rzepka, bitte.

**Peter Rzepka (CDU/CSU):** In der Regelung des § 17 Abs. 2a Umsatzsteuergesetz des Entwurfs geht es um die Korrektur der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage anlässlich

der Ausgabe von Gutscheinen durch den Unternehmer. Meine Fragen gehen an den Bundesverband der Deutschen Industrie und an Herrn Prof. Reiß. Es gibt ja nicht nur Minderungen der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage bei der Ausgabe von Gutscheinen, sondern auch andere Entgeltminderungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage. Deshalb meine Frage: Reicht die Vorschrift in der vorgeschlagenen Gesetzesfassung aus? Ist sie in der Ausgestaltung praxistauglich? Und letzte Frage: Erfüllt sie die Vorgaben des EU-Rechts, insbesondere der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Welling für den BDI.

**Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie):** Wir haben mehrere Regelungen zum Umsatzsteuerrecht in dem Gesetzentwurf enthalten. Eine der wesentlichen Regelungen ist der § 17. Wir haben dazu ein Petitum mit einem konkreten Vorschlag aufgeführt. Diesen Vorschlag will ich gerne für das Protokoll aufnehmen. Wir schlagen vor, dass § 17 Abs. 2a Satz 1 wie folgt abzufassen sein sollte: „Die Bemessungsgrundlagen für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 mindert sich, wenn der leistende Unternehmer dem Empfänger eines nachfolgenden steuerpflichtigen Umsatzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine Erstattung auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder schriftlichen Zusicherung gewährt.“ Aus unserer Sicht wäre das die einzige Möglichkeit, um die Regelung den EuGH-Erfordernissen entsprechend umzusetzen und eine einigermaßen praktikable Regelung zu erhalten.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Reiß, bitte.

**Sv Prof. Dr. Reiß:** Ich will mich sehr kurz fassen. Der Gesetzgeber versucht hier, eine Rechtsprechung des EuGH umzusetzen, die nicht nur ein Urteil betrifft. Es gibt Vorläufer und Nachläufer, und es kann noch jede Menge andere Konstellationen geben. Ich persönlich bin der Auffassung - ansonsten bin ich immer für gesetzgeberische Klarheit -, dass der Gesetzgeber gar nichts zu tun brauchte. Eine vernünftige Auslegung angesichts der Rechtsprechung des EuGH würde das schon aus § 17 unter richtlinienkonformer Auslegung hergeben. Der Rest gehört den Richtlinien. Möglicherweise kommt man sogar in die Gefahr hinein, weil nun speziell der Fall des Gutscheins aufgenommen worden ist, dass die nächste Konstellation kommt, wo man sagt, unter dem Wortlaut ‚Gutschein‘ passt das nun wirklich nicht mehr, und wir dann sagen, nun ist es aber so geregelt. Aber wenn Sie etwas ändern wollen, dann sollte man an § 17 Abs. 1 eine Position vielleicht klarstellen. § 17 Abs. 1 erweckt den Eindruck, wenn auf der Seite des Unternehmers, der den Ausgangsumsatz getätigt hat, die Bemessungsgrundlage zu korrigieren ist, eine gleichlautende Korrektur des Vorsteuerabzuges bei dem Leistungsempfänger sein muss. Wenn man ganz pingelich ist, könnte man sagen, das stimmt mit der Originalrechtsprechung nicht überein. Ich würde

meinen, darüber sollte man nachdenken. Das Ziel muss sein, das umzusetzen. Aber der Vorschlag ist zu detailliert und in der Form auch nicht notwendig, eher verwirrend. Demjenigen, der die Originalrechtsprechung nicht kennt, hilft dann auch der Vorschlag nicht.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Kollege Spiller.

**Jörg-Otto Spiller (SPD):** Ich möchte noch einmal auf das Thema Erbbauzinsen zurückkommen. Am liebsten hätte ich den Bundesverband Freier Immobilien und Wohnungsunternehmen gefragt. Aber ich glaube, es ist niemand da. Dann würde ich, weil dort vielleicht ähnlicher Sachverstand ist, den Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen fragen und zusätzlich den Verband Geschlossene Fonds. Gestatten Sie mir, meine Unkenntnis zu entschuldigen. Ich hatte bisher immer angenommen, dass ein Erbbaurecht gerade den Vorteil bietet, dass derjenige, der über wenig Kapital verfügt oder nicht so viel binden will, an ein Grundstück kommt, und dann über einen langen Zeitraum die Grundstückskosten strecken kann. Was ist denn der ökonomische Sinn einer Regelung bei einem Erbbaurechtsvertrag, wo der gesamte Erbbauzins für die Laufzeit auf den Plotz im ersten Jahr bezahlt wird? Wo ist denn der ökonomische Sinn? Gibt es einen anderen Sinn als die Nutzung eines steuerlichen Vorteils?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Der Bundesverband Freier Immobilien ist leider nicht gekommen, weil die betreffende Person erkrankt ist. Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen, bitte schön.

**Sve Esser (Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen):** Es gibt durchaus einen ökonomischen Vorteil für das Vorwegzahlen von Erbbauzins. Es ist zwar dem Grunde nach richtig, dass das Erbbaurecht darauf ausgerichtet ist, das Nutzungsentgelt für das Grundstück über einen sehr langen Zeitraum zu verteilen. Wenn aber diese Zahlung auf den Anschaffungszeitpunkt des Erbbaurechts vorgezogen wird, dann hat dies einen Zinsvorteil. Wird normalerweise der Erbbauzins über wie es gerade in unserem Bereich üblich ist z.B. 50 oder 90 Jahre verteilt, dann ist der Preis für das Erbbaurecht für diese Dauer höher, als wenn der gesamte Zins im ersten Jahr sofort bezahlt wird. Das ist aus Sicht des Erwerbers des Erbbaurechts ein Vorteil, kann aber auch aus Sicht des Veräußerers des Erbbaurechts ein erheblicher Vorteil sein, insbesondere ein Liquiditätsvorteil. Wenn z.B. der Grundstückseigentümer das Erbbaurecht deshalb ausgibt, weil er Liquidität in erhöhtem Maße benötigt, kann es für ihn durchaus vorteilhafter sein, zwar insgesamt einen geringeren Betrag zu bekommen - es ist eine Barwertbetrachtung -, diesen aber sofort zur Verfügung zu haben. Es ist nicht ein, wie Sie vielleicht meinen, rein fiskalischer Effekt; es ist auch ein Finanzierungseffekt für beide Seiten des Vertrags, also für Erbbaurechtsnehmer und Erbbaurechtsgeber.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Fleischmann, bitte.

**Sv Prof. Dr. Fleischmann (Verband Geschlossene Fonds):** Ich darf das unterstreichen. Der Bundesfinanzhof hat genau Ihre Frage, Herr Spiller, in seinem Urteil behandelt. Da waren zwischen der Gemeinde, die das Erbbaurecht vergeben hat, und einem Fonds zwei Zahlungsweisen vereinbart worden. Einmal jährliche Zahlung, bei der dann jährlich der Erbbauzins erhöht wurde, um der Inflation Rechnung zu tragen, und dann Möglichkeit der Einmalzahlung. Der Bundesfinanzhof hat gesagt, für die Einmalzahlung müssen wir immer den Gestaltungsmissbrauch prüfen - also genau was Sie gesagt haben. Wenn ich dadurch die jährliche Zinserhöhung spare und im Grunde den abgezinsten Betrag auf einmal am Anfang zahle, dann ist das ein wirtschaftlicher Grund. Ich möchte noch einmal unterstreichen, was meine Vorrednerin gesagt hat: Empfänger der Zahlung sind im Augenblick die Gemeinden, denn die Gemeinden bestellen Erbbaurechte, und die wollen bei ihren Finanznöten lieber das Geld jetzt auf einen Schlag in der Kasse haben, als über 99 Jahre verteilt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Eine Zusatzfrage von Herrn Spiller. Bitte.

**Jörg-Otto Spiller (SPD):** Wenn im Wesentlichen die Gemeinden die Erbbaurechtsgeber sind, dann entfällt das Argument, dass der Empfänger des Erbbauzinses diese Einnahme zu versteuern hat. Das sage ich nur zur Sache. Aber ich wollte fragen, ob die Überlegungen, dass der abgezinsten Betrag einen geringeren Wert darstellt als die Gesamtsumme über die Jahre verteilt ohne Abzinsung, nicht von der Grundüberlegung des kanonischen Zinsverbotes ausgeht und ob Sie sich mit diesem Grundsatz des kanonischen Zinsverbotes und vielleicht auch mit islamischen Zinsregeln identifizieren wollen - was ökonomisch originell wäre.

**Sv Prof. Dr. Fleischmann (Verband Geschlossene Fonds):** Nein, das will ich natürlich nicht. Ich muss wiederholen, es hat einen wirtschaftlichen Grund, wenn ich etwas abgezinst zahle und dann einmal zahlen muss, als wenn ich etwas über die Laufzeit verteile. Und jetzt nehme ich eine andere Überlegung: Wenn ich diesen Erbbauzins über die Laufzeit verteile, dann kann ich ihn jedes Jahr absetzen und jedes Jahr meine hohe Progression mindern, während wenn ich ihn einmal absetze, ich nur in einem Jahr diesen angeblichen Steuervorteil geltend machen kann. Das spricht eher dafür, denn die laufende Zahlung ist nicht in der Frage gestellt. Die laufende Zahlung kann ich nach wie vor absetzen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Fahrenschon, bitte.

**Georg Fahrenschon (CDU/CSU):** Ich würde mich gern mit dem Umsatzsteuerrecht auseinandersetzen und mich insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Bundessteuerbe-

raterkammer in ihrer schriftlichen Stellungnahme geschrieben hat, dass die Vorschläge zu § 15a Umsatzsteuergesetz sprachlich und grammatikalisch nicht zu verstehen sind, die Gelegenheit nutzen, noch einmal mit dem § 15a im Allgemeinen auseinanderzusetzen. Deshalb bitte ich Herrn Prof. Reiß um die Wertung zu diesen Vorschlägen. Die der Bundessteuerberaterkammer habe ich vorgelesen. Deshalb würde ich auch gern den Steuerberaterverband ebenfalls um eine Wertung des Umsatzsteuerteils bitten.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Reiß, bitte.

**Sv Prof. Dr. Reiß:** Inhaltlich denke ich, dass der Vorschlag, wie er vom Wortlaut in der Begründung ist, mehr als versucht, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umzusetzen. Ob das zwingend ist, ist noch die Frage. Jedenfalls hat der Europäische Gerichtshof gesagt, dass Korrekturen durchzuführen Art. 20 die Grundlage gebe, was die Erweiterungen betrifft. Was die sprachliche Geschichte betrifft, bin ich allerdings der Meinung, dass man es ein bisschen geschickter hätte machen können. So wie der § 15a umgesetzt worden ist, setzt er Art. 20 möglicherweise um, aber doch mit soviel Details, dass es eigentlich richtiger wäre, einmal den Grundsatz an den Anfang zu stellen und sich dann über die Besonderheiten bei Investitionsgütern zu unterhalten. Ich kann verstehen, dass man es so gemacht hat, weil man auf den § 15a, wie er vorhanden war, aufgebaut hat. Da hatten wir eben nur die teilweise Umsetzung hinsichtlich der Investitionsgüter. Aber wenn man nun den § 15a ohnehin schon anpacken muss, dann würde ich persönlich meinen, dass es geschickter wäre, den Grundsatz an die Spitze zu stellen und sich anschließend über die Investitionsgüter zu unterhalten. Ansonsten finde ich ihn sehr mit Details überfrachtet. Es gilt ungefähr dasselbe, wie ich zu § 17 gesagt habe. Wer die Urteile nicht kennt, wird damit auch nicht weiterfinden. Ich denke, dass wenn man der Rechtsprechung den Grundsatz vernünftig hineinschreibt, es ihr auch zutrauen kann, dass sie das angesichts der dazu vorliegenden EuGH-Urteile umsetzt, ohne dass der Grundsatz der Bestimmtheit der Steuergesetze verletzt wäre.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Pinne, bitte.

**Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband):** Wir sehen in § 15a eine Regelungslücke, die beseitigt werden soll, allerdings unter dem Gesichtspunkt, dass man hier sprachlich etwas aufbaut, das man in der perspektivischen Betrachtung nicht nachvollziehen kann. Wenn ich lese, dass Wirtschaftsgüter, die in andere körperlich oder wirtschaftlich eingehen, die Voraussetzung der Werterhöhung des Wirtschaftsguts erfüllt sein muss, und sehe dann die Vorschläge, die sich im Text und in der Begründung hinsichtlich der Windschutzscheibe ergeben, wonach es eine werterhöhende Maßnahme sein soll, wenn ich die ersetze und der Reifenwechsel nicht, dann kommt es auf die perspektivische Betrachtung an. Ich würde vorschlagen, dass wir zur Beseitigung dieser Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung

in die Betrachtung eine Wertgrenze - wenn das überhaupt so formuliert werden muss - einlegen, um diese Unklarheiten zu vermeiden und wir sagen, eine Werterhöhung findet nur dann statt, wenn ein bestimmter Grenzwert des Ersatzgutes überschritten wird, um Klarheit zu haben und nicht einen andauernden Streit zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung. Ansonsten schließe ich mich den Äußerungen von Herrn Prof. Reiß an. Wir haben in unserer Stellungnahme ausführlich zu den Berichtigungsvorschriften in Bezug auf § 10 und § 15a Stellung genommen. Wir halten die Verteilung der Kosten auf den kürzeren Zeitraum für eine unheimliche Mehrbelastung für den Steuerpflichtigen, insbesondere aus den Gründen, wenn die Gebäude schon länger angeschafft sind.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Eine Bemerkung zum weiteren Ablauf: Wir haben uns vorgenommen, dass wir den gesamten Bereich der Änderungen des Steuerberatungsgesetzes - Art. 12 - als Block behandeln, weil es schwierig ist, wenn man die Themen miteinander vermischt. Ich habe noch eine Wortmeldung von Frau Andreae, zwei Wortmeldungen von Seiten der Union, eine Wortmeldung von Seiten der FDP-Fraktion und jetzt von Herrn Runde. Wir nehmen Herrn Runde noch auf, machen dann einen Schnitt und steigen in Art. 12 ein. Sind Sie damit einverstanden? Also beziehen sich alle Wortmeldungen, die dann später folgen, auf Art. 12, sodass die Damen und Herren Sachverständigen wissen, dass die Struktur so ist und falls jemand gehen möchte er für seinen Bereich nichts versäumt. Frau Andreae jetzt, bitte.

**Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine Frage richtet sich an die Deutsche Steuergewerkschaft und an den DIHK. Es geht um das Thema Warengutscheine. Es ist sowohl von Ihnen als auch von der Deutschen Steuergewerkschaft beklagt worden, dass der Umsetzungsvorschlag zu kompliziert wäre. Herr Prof. Reiß hat in seiner Stellungnahme gerade als auch in seiner schriftlichen Stellungnahme einen Vorschlag gemacht. Ich weiß nicht, inwieweit Sie in der Lage gewesen sind, alle Stellungnahmen vorab zu lesen. Den Vorschlag interpretiere ich so, dass die Vorsteuerberichtigung - also bei dem Fall Warengutscheine - nicht zu erfolgen hat, wenn die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht dem Leistungsempfänger zugute kommt. Können Sie Ihrerseits dazu Stellung nehmen, ob das eine sinnvolle Änderung des Regierungsentwurfes ist oder ob Ihrerseits andere Vorschläge da sind. In der Zielsetzung sind sich scheinbar alle einig, dass man die Umsetzung machen muss.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, bitte.

**Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Als ich die Ausführungen von Prof. Reiß hörte, beschlich mich ein Gefühl uneingeschränkter Zustimmung zu dem, was ich zu § 17 Abs. 2a neuer Fassung gehört habe. Mir fehlt allerdings der Hintergrund, inwieweit wirtschaftlich solche Gutscheinverfahren von Bedeutung sind. Wenn ich aber in der

Begründung lese, dass man doch wieder abgrenzen muss, ob ein Gutschein einer bestimmten Umsatzkette zuzuordnen ist oder vom allgemeinen Werbeinteresse getragen wird, dachte ich, dass wieder einiger Prüfaufwand auf uns zukommt. Ich denke, durch eine vernünftige Auslegung des § 17 - Änderung der Bemessungsgrundlage - käme man auch zu dem gewünschten Ergebnis. Der vermeintliche Vorteil für das Unternehmen, das Minus an Umsatzsteuer, wird durch einen hohen Preis mit der außerordentlichen Verkomplizierung des § 45 Durchführungsverordnung erkaufte, wo ein sehr formalistisches Vorgehen erforderlich ist. Der Gutschein muss ganz bestimmte Informationen enthalten. Ich leite ein Finanzamt in Stuttgart und sehe heute schon die Streitigkeiten, die nach vielen Jahren durch eine Betriebsprüfung, vielleicht auch eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung, entstehen. Wenn Informationen auf dem Gutscheinbeleg nicht enthalten sind, kommt es zu Streitereien und ich denke, das wollen wir alle nicht.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Schwenkes, bitte.

**Sv Schwenkes (Deutscher Industrie- und Handelskammertag):** Ich teile die Auffassung von Herrn Reiß, dass man es möglichst so fassen sollte, dass - so wie er es auch in seiner schriftlichen Stellungnahme, die ich gerade gesehen habe, weil ich sie nicht vorliegen hatte -, man auf jeden Fall auf den Grundsatz zurückgehen soll. Herr Kollege Welling vom BDI hat in seiner Stellungnahme schon zitiert, wie wir uns eine Änderung vorstellen können. Das Petitum der Steuer-Gewerkschaft geht auch in die Richtung, dass man nicht eine Einzelfallregelung so speziell zum Gutschein treffen sollte, die für beide Seiten in der Praxis jahrelange Streitigkeiten zum Ziel haben. Von daher sollte man sich die vorliegenden schriftlichen Änderungsvorschläge genauestens anschauen und es möglichst einfach halten, damit man nicht, wenn - wie Herr Prof. Reiß vorgetragen hat - andere Sachverhalte aufgeworfen werden, die nicht genau unter die jetzt beabsichtigte Regelung fallen, wieder zu gesetzlichen Änderungen kommt. Insofern mehr Einfachheit; da liegen hier schriftliche Stellungnahmen vor.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Thiele, bitte.

**Carl-Ludwig Thiele (FDP):** Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Frotscher. Es geht noch einmal um § 14 Körperschaftsteuergesetz. Mich würde interessieren, wie Sie das Ganze rechtssystematisch und auch bezüglich der Rückwirkung beurteilen? Der GdW ist gar nicht eingeladen habe ich festgestellt. Gibt es von dem eine Stellungnahme, Frau Scheel, oder kann das Finanzministerium etwas dazu sagen? Da sind vermutlich einige Unternehmen betroffen und das wäre aus deren Sicht möglicherweise auch interessant.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Hatte ich Sie jetzt richtig verstanden - ich habe mit der Akustik gerade ein Problem gehabt. Sprachen Sie vom Gesamtverband der Versicherten ...

**Carl-Ludwig Thiele (FDP):** Nein, vom GdW, der aber nicht da.

**Sve Esser (Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen):** Doch, wir sind anwesend.

**Carl-Ludwig Thiele (FDP):** Über diesen Weg haben Sie die Frage auch vorliegen...

**Vorsitzende Christine Scheel:** Aber die Frau Esser hat vorhin schon ihren Beitrag gebracht.

**Carl-Ludwig Thiele (FDP):** In Ordnung, aber ich wusste eben nicht, dass das jetzt unter einem neuen Titel firmiert, dann richte ich die Frage eben an Herrn Prof. Frotscher.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Prof. Frotscher, bitte.

**Sv Prof. Dr. Frotscher:** Die erste Frage war nach der systematischen Rechtfertigung der Änderung in § 14 Körperschaftsteuergesetz. Das kann ich relativ einfach beantworten. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil sehr sorgfältig die handelsrechtliche Lage analysiert. Die Organschaftsregelung knüpft mit dem Ergebnisabführungsvertrag an das Handelsrecht an. Der Ergebnisabführungsvertrag ist ein handelsrechtliches Instrument, kein steuerrechtliches. Die Mehrabführungen sind eben keine Gewinnausschüttungen, sondern Bestandteil der Ergebnisabführung und nach § 38 Körperschaftsteuergesetz wird diese Zusatzsteuer durch Gewinnausschüttungen und nicht Gewinnabführungen ausgelöst. Systematisch ist es klar, dass diese Zusatzsteuer nicht entstehen dürfte und dass der Bundesfinanzhof eine richtige Entscheidung getroffen hat. Was nicht ausschließt, wenn ich das einmal rechtspolitisch sagen soll, dass der Gesetzgeber eine andere Regelung trifft. Dann ist das eben eine der vielen hundert Durchbrechungen der Systematik, die wir haben. Dann ist das eine mehr. Die zweite Frage war zur Rückwirkung. Das hat Herr Jonas schon gesagt: Wir sind in einer Situation, wo wir die unechte Rückwirkung, die zulässig ist, überstrapazieren. Ich darf nur das Beispiel nehmen, dass ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt, das am 31.03. endet. Dann würde eine Gewinnabführung, die das Jahr 2003 betrifft mit drei Viertel des Jahres 2003 und einem Viertel des Jahres 2004 unter diese Regelung fallen. Ich habe nicht nachgesehen, wann der Beschluss der Bundesregierung war. Aber jedenfalls würde ein Vorgang unter das Gesetz fallen, der weit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt. Ich meine, wir überstrapazieren die unechte Rückwirkung. Systematisch und rechtsstaatlich sauber wäre, wenn man diese Regelung überhaupt will, nur ein Inkrafttreten ab 2005. Der Gesetzgeber muss einsehen, wenn die Rechtslage anders ist, als er sie eingeschätzt hat, dass er das dann nicht rückwirkend beseitigen kann, sondern mögliche Steuerausfälle in der Zwischenzeit hinnehmen muss.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön. Frau Esser.

**Sve Esser (Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen):** Vielen Dank für die Möglichkeit zu diesem für uns sehr wichtigen Sachverhalt noch einmal Stellung nehmen zu können. Herr Thiele, Sie haben vollkommen Recht. Der GdW - Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen ist die Interessenvertretung der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Wir haben im Vorfeld schon gehört, dass dieser Teil der Branche extrem betroffen wird. Die anderen Fälle sind sicherlich nicht unwichtig, aber für uns ist es existenziell. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass die Abschaffung des WGG nunmehr fast 15 Jahre zurückliegt und wir nach wie vor immer wieder feststellen müssen, dass dieser Teil der Branche einer Sonderbehandlung durch den Steuergesetzgeber unterliegt. Zuletzt durch die Klarstellung des § 13 Abs. 3, die schon verhindern sollte, dass Verluste ungerechtfertigterweise verrechnet werden. Jetzt soll noch ein I-Tüpfelchen aufgesetzt werden, indem die BFH-Rechtsprechung zu den Organschaftsverhältnissen gesetzlich zurückgedreht wird. Dies bedeutet für die Wohnungsunternehmen, die davon betroffen sind, einmal, dass der Zustand der Rechtsunklarheit, der seit 1995 herrscht, im Endeffekt negativ beseitigt wird. Dieses Thema war schon Gegenstand der Finanzministerkonferenz und dort musste man 1998 eigentlich davon ausgehen, dass die BFH-Rechtsprechung dann akzeptiert wird. Diese BFH-Rechtsprechung hat die Verwaltungsauffassung vollständig als zumindest nach dem jetzigen Gesetz unzulässig dargestellt. Herr Prof. Frotscher stellte dar, dass das nichts Neues sei, wenn man BFH-Rechtsprechung durch gesetzliche Klarstellung nicht beachtet. Ich darf in diesem Zusammenhang auf eine Rede der Präsidentin des Bundesfinanzhofes hinweisen, die sagt, der Gesetzgeber kann zwar von Entscheidungen des BFH abweichen. Das ist sein Recht. Aber er muss in diesem Falle den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders beachten. Ich sehe für unseren Bereich eine eklatante Benachteiligung, weil der Sachverhalt zutreffend ist, dass Organschaftsverhältnisse unter Beteiligung ehemals gemeinnütziger Unternehmen nicht mehr möglich sind. Das hängt nicht nur damit zusammen, dass Mehrabführungen als Ausschüttungen umzuqualifizieren jetzt gesetzlich kodifiziert werden soll, sondern auch damit, dass wir - Prof. Frotscher hat es vorher dargestellt - die Übergangsregelung des § 38 haben, die uns die früher steuerfrei gebildeten Rücklagen nicht einfach ausschütten lässt. Ausschüttungen sind heute steuerneutral möglich, aber in diesem Fall sind bis 2019 noch Belastungen in Höhe von drei Siebtel des Ausschüttungsbetrages, also 40 %, gegeben. Insoweit ist dies eine übermäßige Belastung. Das rückwirkende Inkrafttreten kommt noch erschwerend hinzu. Wir müssen einfach sehen, dass Ergebnisabführungsverträge handelsrechtlich wirksam nur für die Zukunft gekündigt werden können und eine Kündigung jetzt auf den Beginn des Jahres, also auf den 01. 01. 2004, überhaupt nicht mehr möglich wäre. Eine Betroffenheit ist in jedem Falle für die Unternehmen gegeben, die Organschaftsverhältnisse abgeschlossen haben. Ich darf noch auf die Gesellschaften

hinweisen, die abweichende Wirtschaftsjahre haben und für die ohnehin, weil für Wirtschaftsjahre, die ab dem 31. 12. 2003 enden, die Betroffenheit vorgesehen ist, auch eine Betroffenheit gegeben ist. Aber mein Petikum an Sie hier ist das andere, wirklich von dieser gesetzlichen Veränderung und der Negierung dieser BFH-Rechtsprechung, die sachlich vollumfänglich gerechtfertigt ist, abzusehen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Danke schön, Frau Esser. Herr Seiffert, bitte.

**Heinz Seiffert (CDU/CSDU):** Ich möchte dem Bundesverband der Gas- und Wasserwirtschaft Gelegenheit geben, sich zu den Änderungen im Umsatzsteuerrecht zu äußern. Ich möchte fragen, wie sich aus Ihrer Sicht die von der Bundesregierung geplante Änderung und Umsetzung der Richtlinie Gas und Elektrizität darstellt?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Heyne, bitte.

**Sv Heyne (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft):** Wir haben als Änderung in Ergänzung zu der EU-Richtlinie, die fast wörtlich übernommen worden ist, eingebracht, dass besonders die Speichertätigkeit mit berücksichtigt wird. Das hat den Grund, dass umsatzsteuerlich der Leistungsort klar für alle Dienstleistungen definiert ist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Leistungen stehen. Dazu gehört die Speicherung in jedem Fall. Die Speicherung dient vor allem der Versorgungssicherheit und stellt zwangsläufig eine Leistung dar, die im Rahmen der Belieferung mit Gas eine Hauptrolle im Rahmen des Transportes von einem Ort zum anderen spielt und auch absichert, dass z.B. bei Lieferungen aus dem Ausland, die gleiche Behandlung stattfindet im Rahmen der Speicherung, wie bei sonstigen Dienstleistungen. Das war vor allem der Grund zur Ergänzung der Richtlinie. Ansonsten begrüßen wir die Änderung zur Vereinfachung des Umsatzsteuerrechts, und dass sie als Katalogleistung klar definiert aufgenommen wird.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Letzte Wortmeldung zu diesem Komplex, Herr Fahrenschoen.

**Georg Fahrenschoen (CDU/CSU):** Ich will den zweiten Block nicht länger warten lassen. Ich hätte aber die Bitte, dass ich nach dem zweiten Block zum Thema Haftung bei Abtretung und Verpfändung von Forderungen noch eine Frage nachschieben darf, weil das sonst unter den Tisch fällt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Wieso geht denn das jetzt nicht?

**Georg Fahrenschoen (CDU/CSU):** Weil ich jetzt die Gewerbesteuerrechtsänderung nachfragen will. Das scheint mir ein großer Block zu sein, der in der Wichtigkeit noch so ist

wie die Pfändungsfrage. Folgende Gewerbesteuerrechtsfrage an den Bundesverband der Leasing-Unternehmen und den GdW: Die erweiterte Gewerbeertragskürzung scheint offensichtlich ein Eingriff zu sein, der in zweierlei Hinsicht schwierig ist. Einmal in der Ausformulierung des Gesetzes, deshalb die Frage: Geht es zielkonformer? Zum Zweiten in der Fragestellung der Rückwirkung. Angedacht ist, bereits den Erhebungszeitraum 2004 ins Ziel zu nehmen. Es stellt sich für uns die Frage, ob man sich überhaupt auf diese Gesetzeslage noch hinreichend einstellen kann?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Westebbe, bitte.

**Sv Westebbe (Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen):** Die Gesetzesänderung bedingt einen systematischen Eingriff in das Gewerbesteuerrecht und in der Zielsetzung dieses Gesetzesvorhabens ist dann aus unserer Sicht aus Versehen auch die Immobilien-Leasing-Branche im Wege eines Kollateralschadens automatisch massiv betroffen. Immobilien-Leasing-Unternehmen bündeln ihre Investitionen in einzelne Objekte in der Regel in Objektgesellschaften, in denen Immobilien, Grundstücke und dergleichen über einen längeren Zeitraum - 20 Jahre und mehr - konstant bei der gleichen Unternehmensgesellschaft in den Büchern sind. Diese Gesellschaften sind regelmäßig so angelegt, dass über die Laufzeit der 20 Jahre nur ein bestimmter Erlösanteil und gerade im Wege der Veräußerung am Laufzeitende der notwendige Erlös für die Objektgesellschaft entsteht. Wenn jetzt überraschend für die Fälle Veräußerungserlöse/Aufgabegewinne Gewerbeertragsteuer anfällt, dann ist das etwas, das diese Art der Finanzierung von Immobilien-Leasing-Objekten erheblich verteuert. Es ist insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen Rechnungslegung IFRS, die geradezu erfordert, dass die Objektgesellschaft und das Leasing-Unternehmen noch gegen Ende der Laufzeit einen nicht amortisierten Wert haben muss, ein sehr großes Erschwernis, diese Form der Finanzierung von solchen Projekten künftig weiter zu betreiben. Wir haben deshalb in unserer Stellungnahme einen konkreten Vorschlag vorgesehen, wie man diesen Nachteil für Immobilien-Leasing-Gesellschaften vermeiden kann, ohne das Gesetzesziel aus dem Auge zu verlieren. Bezüglich der Fragestellung, ob das überhaupt für das gesamte Steuerjahr 2004 noch in Kraft gesetzt werden kann, kann man nur sagen, dass jedwede rückwirkende Einführung solcher Regelungen besonders problematisch ist und es deshalb angeraten ist, diese Regelung erst ab frühestens 2005 in Kraft setzen zu können, um sich darauf einstellen zu können.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Frau Esser, bitte.

**Sve Esser (Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen):** Ich würde mich den Ausführungen des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Gesellschaften anschließen. In unserem Bereich sind diese Arten des Veräußerungs- und Aufgabegewinnes unüblich. Was

die Rückwirkung anbelangt, kann ich nur zustimmen. Jede Form der Rückwirkung, die den betroffenen Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt, sich durch Veränderungen daran anzupassen, sollten in jedem Falle vermieden werden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Fahrenschon hatte noch einen Bereich angesprochen, der eigentlich zum ersten Block gehört. Ich nehme Sie jetzt - kulant wie ich bin - noch einmal dran. Bitte schön.

**Georg Fahrenschon (CDU/CSU):** Herzlichen Dank. Meine Frage geht noch einmal an den ZKA und an den Verband der Auslandsbanken. Stichwort: Neue Normierung von Haftung bei Abtretung bzw. bei Verpfändung von Forderungen. Es geht mir um eine Bewertung, wie Sie diese Neuerungen sehen und was haben sie möglicherweise für Auswirkungen auf die mittelständische Kreditversorgung? Sind die Aufzeichnungspflichten mit einem vertretbaren Aufwand zu erfüllen? Insbesondere das Instrument der Globalsession scheint uns ein Stück weit im Feuer zu stehen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Ich möchte nur anmerken, dass wir die Gesetzgebung schon im letzten Verfahren hatten. Es geht jetzt um die Aufzeichnungspflicht - damit man das möglichst kurz hält. ZKA, bitte.

**Sv Schaap (Zentraler Kreditausschuss):** Die Frage gibt noch einmal Gelegenheit, einen Aspekt zu berücksichtigen, der sehr stark in den Bereich der Schaffung von Bürokratie hineingeht, die unseres Erachtens vollkommen unverhältnismäßig ist. Es geht hier um die Verschärfung von Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen. Der Ausgangspunkt ist § 13c, der vor einiger Zeit geschaffen worden ist und an dem wir in der Vergangenheit schon deutlich unsere Kritik geäußert haben. Jetzt wird noch einmal etwas draufgesetzt. Wir haben eine Verlagerung der Haftung in Abtretungsfällen auf den Abtretungsempfänger und jetzt sollen noch umfangreiche Dokumentationspflichten eingeführt werden. Es ist bezeichnend, dass die Gesetzesbegründung nur wiedergibt, was geschaffen wird, nicht den Grund. Aber es ist offensichtlich der Versuch, ganz erhebliche Kontrollmöglichkeiten einzuführen, die meines Erachtens vollkommen unverhältnismäßig sind. Es müsste z. B. schon bei dem leistenden Unternehmer Name und Anschrift des Abtretungsempfängers, Höhe der abgetretenen Forderung, Gegenleistung, Betrag der Umsatzsteuer und das Gleiche auch beim Abtretungsempfänger aufgenommen werden. Wenn Sie sich das in dem Hauptfall gerade der Finanzierung im Bankenbereich vorstellen, nämlich bei der Globalsession, dann haben Sie die Situation, dass Sie im Zusammenhang mit Kontokorrentverhältnissen eine Abtretung in 100 000-fachem Umfang haben. Hier sind nicht nur ein oder zwei Forderungen, die abgetreten werden, sondern es werden laufend Forderungen zur Kreditierung abgetreten. Es stellt sich tatsächlich die Frage, ob das notwendig ist. In dem BMF-Schreiben im Zusammenhang mit § 13c wurde die Auffassung

vertreten, die wir für vollkommen richtig halten, dass § 13c nur dann Anwendung findet, wenn auch tatsächlich eine Vereinnahmung der Forderung in diesen Abtretungsfällen für die Bank stattfindet. Wir haben Kontokorrentkonten, die aber der Verfügungsbefugnis zunächst einmal der Bank entzogen sind, und die nur dazu dienen, die Verrechnung vorzunehmen, d.h. die zur Sicherheit übertragenen Forderungen gegen den Kredit zu verrechnen. Hier findet im Grunde genommen keine Vereinnahmung statt, sodass bei richtiger Betrachtungsweise § 13c keine Anwendung finden würde. Dann stellt sich aber auch die Frage, brauchen wir diese erheblichen Aufzeichnungspflichten für die anderen Fälle, die meines Erachtens vollkommen klar sind. Insoweit plädieren wir ganz eindrücklich dafür, dass von diesen Aufzeichnungspflichten Abstand genommen wird. Ich habe das Stichwort Bürokratie gebraucht. Vielleicht gestatten Sie mir eine Anmerkung im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer. Wir haben die andere Situation, dass z. B. bei Banken eine Umsatzsteuerrechnung, mit allen Anforderungen selbst in den Fällen, in denen gar keine Umsatzsteuer anfällt, erstellt werden muss - also den umsatzsteuerbefreiten Leistungen, die im Bankenbereich in ganz erheblichem Umfang auftreten. Der Gesetzgeber hat die damalige Richtlinie umgesetzt und hat das auch für die Kreditwirtschaft verlangt. Wir bitten Sie nachdrücklich, hierüber noch einmal nachzudenken und auf das zu verzichten, denn es schafft in den Unternehmen einen unheimlichen bürokratischen Aufwand mit unwahrscheinlichen Kosten und ist unter dem Aspekt des Umsatzsteuerbetrugs nicht notwendig. Vielleicht darf ich ein Beispiel erwähnen. Österreich hat den richtigen Weg beschritten; viele andere EU-Mitgliedstaaten auch: Sie haben die Richtlinie so umgesetzt, dass sie bspw. für die umsatzsteuerfreien Leistungen nicht diese hohen Anforderungen stellen. Österreich ganz konkret für die Leistungen von Kreditinstituten. Andere EU-Mitgliedstaaten haben das auch getan. Deshalb unsere eindringliche Bitte: Verzichten Sie bitte auf diesen bürokratischen Aufwand. Das Geld, was das die Unternehmen kostet, können sie nicht verdienen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Tolckmitt, bitte.

**Sv Tolckmitt (Verband der Auslandsbanken in Deutschland):** Ich mache es in diesem Fall ebenfalls ganz kurz, indem ich mich meinem Vorredner anschließe. Die mit den neuen Aufzeichnungspflichten verbundenen bürokratischen Hürden sind so erheblich, dass man darauf verzichten sollte. Alles Weitere hat Herr Schaap für den ZKA gesagt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Vielen Dank. Wir kommen zu Teil 2. Erste Wortmeldung dazu von Frau Violka, bitte.

**Simone Violka (SPD):** Im Zuge der Liberalisierung der Steuerberatungsgesetze hört man häufig das Problem der Versicherung der Auftraggeber. Also in welcher Form sind sie eigentlich versichert, wenn bei dem ausführenden Organ Fehler gemacht werden? Deshalb

richtet sich meine Frage an Herrn Ramann vom Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter und an Herrn Dr. Ziegler vom Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller. Mich würde Ihre Stellungnahme zu dem Problem interessieren, ob Bilanzbuchhalter die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung haben sollten, ob Sie darin Probleme sehen und ob die Bilanzbuchhalter in irgendeiner Form verpflichtet werden können, ihrem Auftraggeber Auskunft darüber zu geben, dass es eine Haftpflichtversicherung gibt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Ramann, bitte.

**Sv Ramann (Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter):** Die Buchhalterverbände weigern sich in keiner Form, eine Pflichtversicherung für die Berufsgruppe in gesetzlicher Weise vorzuschreiben. Bisher war das nicht der Fall. Wir sehen auch nicht unbedingt die Notwendigkeit. Wir stehen in engem Kontakt mit Versicherern, die eine Vermögenshaftpflichtversicherung anbieten. Die Schäden im Buchhaltungsbereich bewegen sich in minimalen Höhen. Da werden Schäden in Höhe von 80, 90 Euro gemeldet. Die Schadenshöhen kann man nicht mit der Steuerberatung vergleichen. Hier entstehen ganz andere Haftungsprobleme und Haftungssummen. Wie gesagt, es ist kein Problem, dass man eine Pflichtversicherung einführt, wenn im Zuge dessen Tätigkeitsfelder erweitert werden. Man kann es auch auferlegen, dass man gegenüber den Mandanten und der Kundschaft offensichtlich darlegen muss. Ich glaube, das ist kein Problem. Ich gebe jetzt an Herrn Ziegler vom BVBC weiter.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Ziegler, bitte.

**Sv Dr. Ziegler (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller):** Ihre Frage im Hinblick auf die Bereitschaft der Bilanzbuchhalter und Controller, eigene Versicherungspflichten und auch weitere Aufsichtspflichten zu übernehmen, wird von unserem Verband eindeutig positiv beantwortet und ist vielleicht insoweit zu ergänzen, als schon jetzt den Mitgliedern des Verbandes empfohlen wird - und dies wird auch weitgehend befolgt - im Interesse des eigenen Wirtschaftens, aber auch als Aushängeschild solche Versicherungen abzuschließen. Das wird auch in großem Umfang schon gemacht. Wir haben im Zuge dessen, was hier heute im Hinblick auf die Erweiterung von Befugnissen auf der Tagesordnung steht, von vornherein ganz deutlich gemacht, dass so etwas auch gesetzlich normiert werden könnte und haben, um jeder Frage vorzubeugen, wie das sein könnte und welcher Verwaltungsaufwand damit verbunden wäre, im Vorfeld versucht abzuklären, welche Modelle in Frage kommen. Wir haben Gespräche mit dem DIHK geführt, der sich - wie z.B. bei anderen Sachverständigen auch - bereit erklären würde, Aufsichtspflichten und damit verbunden auch die Überprüfung, ob Versicherungen abgeschlossen sind, zu übernehmen. Insofern stellt dieses Thema für Bilanzbuchhalter und Controller überhaupt kein Problem dar.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Müller, bitte.

**Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU): Dieses Thema scheint zumindest die Kollegen, die schon länger im Hause sind, schon eine zeitlang zu beschäftigen. Es hat in der letzten Legislaturperiode das Siebte Steuerberatungsänderungsgesetz gegeben und es gab auch vor zwei Jahren einen Bericht der Bundesregierung. Es ist, soweit ich informiert bin, eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Steuerberatungsgesetzes in Aussicht gestellt worden. Dem Vernehmen nach soll es diese Arbeitsgruppe auch geben. Trotz alledem sind in den Gesetzentwurf einige Punkte hineingekommen und man hat ein bisschen den Eindruck - gestatten Sie mir, wenn ich das so sage -, dass man versucht hat, es allen ein bisschen recht zu machen. Trotz alledem gibt es auch verschiedene andere Vorschläge. Fast alle beteiligten Interessensvertretungen haben zusätzliche Vorschläge gemacht. Meine Frage richtet sich an die Bundessteuerberaterkammer einerseits und andererseits an Herrn Ramann vom Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter. Inwieweit ist es sinnvoll, die vorgeschlagenen Maßnahmen, die im Raum stehen und die teilweise von dem Gesetz aufgegriffen werden, tatsächlich in diesem Gesetzesverfahren mit zu regeln oder erscheint es nicht sinnvoller, vor dem Eindruck etwaiger Ergebnisse der Arbeitsgruppe eine umfassende Novelle des Steuerberatungsgesetzes in Angriff zu nehmen - gewissermaßen ein achttes Steuerberatungsgesetz im nächsten Jahr in Angriff zu nehmen? Die Frage, die sich damit verbindet, wäre, welche Änderungen zusätzlich dann aus Ihrer Sicht notwendig wären?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Die Bundessteuerberaterkammer, bitte.

**Sv Messing (Bundessteuerberaterkammer):** Auf diese Frage kann ich spontan die Antwort geben, dass wir die Einbringung in die Arbeitsgruppe befürworten würden, damit wir dort alle Zweifelsfragen, die sich grundsätzlich ergeben, einbeziehen könnten. Erstaunt waren wir überhaupt darüber, dass diese Themen in dieses Gesetz hineingekommen sind. Wir hatten Liberalisierungstendenzen durch andere Vorschläge, die wir unterbreitet hatten, bereits auf den Weg gebracht. Es ist wichtig, dass wir die Frage, die gestellt ist, positiv beantworten, denn es bleiben einfach aus dem gesamten Fragenkatalog ungeklärte Zweifelsfragen: Fragen einer Befugnisweiterung ebenso wie damit zusammenhängende Möglichkeiten von Kooperationen, auch Bürogemeinschaften, auch die Art und Weise, wie sie zusammenarbeiten könnten. Das sind alles Fragen, die so nicht abgearbeitet werden können. Zumindes sieht der Gesetzentwurf bspw. die Frage Versicherungsschutz nicht vor. Ähnlich auch was die Befugnisweiterung bei der Umsatzsteuer angeht: Dort sind wir anderer Auffassung, als das allgemein in den Unterlagen bislang auf den Weg gebracht wird. Ich glaube nicht, dass es sich als eine aus der EDV ausgedruckte Regelung ergibt. Ich meine auch, wir müssen die Umsatzsteuer-Voranmeldung nach wie vor ganz deutlich unter

dem Aspekt sehen, dass sie eine über Monate oder Vierteljahre ausgefüllte Steuererklärung ist, die später in die Jahreserklärung einfließt. Wenn ich als Steuerberater die Jahreserklärung erarbeiten muss, dann habe ich die Vorarbeiten der geprüften Bilanzbuchhalter selbstverständlich noch einmal zu kontrollieren. Das ist eine zwingende Vorgabe, die uns unser Berufsrecht aufgibt. Wir meinen einfach, dass diese Fragen der Befugnisweiterung ohne entsprechende Berufspflichten bzw. Installierung entsprechender Berufsaufsichten nicht umgesetzt werden können. Zu der Frage der Kooperationen: Es bleiben genauso viele Fragen, die mit den betroffenen Interessengruppen auch zu behandeln sind. Ich halte es für wichtig, dass weitere Beratungen in der von Ihnen genannten Arbeitsgruppe erfolgen müssen und dieser auch der Arbeitsgruppe zugewiesen werden sollten. Persönlich plädieren wir - damit bin ich auch in Übereinstimmung mit allen in der Bundessteuerberaterkammer - , dafür, Artikel 12 und 13 zunächst nicht in diesem Gesetz zu belassen, um dann die notwendige Zeit zu haben, in einem achten Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz die Dinge zeitgemäß und auch zügig meinerwegen entsprechend auf den Weg zu bringen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Ramann, bitte.

**Sv Ramann (Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter):** Zuerst zu dem Punkt, ob man das in dem Artikelgesetz herausnehmen oder belassen sollte. Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber nun handelt. Die selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter haben darauf lange Zeit gewartet und es sollte nicht erst in einer achten Novelle damit begonnen werden, dies in Angriff zu nehmen. Unbestritten kann das nur ein erster Schritt sein, aber der Gesetzgeber ist in der Pflicht, eine Art Zeichen gegenüber der Berufsgruppe der 100 000 selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter zu setzen, dass vom Gesetzgeber gewollt ist, dass Änderungen eingeführt werden. Warum das komplett herausgenommen werden soll, kann nicht ganz nachvollzogen werden. Es ist so, dass Tätigkeitsbefugnisse nur für geprüfte Bilanzbuchhalter geändert werden sollen, sprich die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Selbständige Buchhalter werden davon ausgenommen. Das wird auch in unserer Stellungnahme ausführlich erläutert. Es ist immer die Frage, bei welchem Vorgang die Umsatzsteuer-Voranmeldung erstellt wird. Die Erstellung findet bei der Kontierung statt, die dem jetzigen Personenkreis erlaubt ist. Dort müssen alle umsatzsteuerrechtlichen Wertungen vorgenommen werden. Das geht nicht anders. Ich kontiere und gebe dann die entsprechende Kontonummer in den PC ein, also sprich ich buche. Danach muss nichts mehr gemacht werden. Es findet keine steuerrechtliche Wertung mehr statt. Wie das anders gemacht werden soll, hat bisher die Bundessteuerberaterkammer unbeantwortet gelassen. Es wird immer nur erklärt, das Umsatzsteuerrecht sei schwierig. Das ist unbestritten. Es muss auch dazu gesagt werden, der Regelfall bedeutet nicht, außergewöhnliche Wertungen im Umsatzsteuerrecht vorzunehmen, sondern das sind relativ einfache Vorgänge, die in kleineren und mittelgroßen Betrieben regelmäßig vorkommen. Es kann nicht erkannt werden, dass durch selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter Fehler

produziert werden. Selbst schwierige Fälle werden von der Berufsgruppe erkannt und könnten dann extra geklärt werden - sollte das wirklich einmal der Fall sein. Dazu ist jeder Buchhalter in der Lage. Die Regelung sieht momentan auch vor, dass hochqualifizierte Berufe wie Diplom-Kaufleute, Betriebswirte, Diplom-Finanzwirte aus dieser Regelung ausgeschlossen werden. Das kann nicht das Ende des Liedes sein, Umsatzsteuer-Voranmeldungen geprüften Bilanzbuchhalter vorzubehalten. Nichtsdestotrotz begrüßen wir ausdrücklich diesen ersten Schritt. In der achten Novelle des Steuerberatungsgesetzes muss selbstverständlich noch vieles geklärt werden. Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, die praxisfremde Werbung zu belassen. Das bedarf auch einer Regelung. Unter den Nägeln brennt aber die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung, weil das in der Praxis nicht anders möglich ist. Wir begrüßen die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Kooperation. Das bedeutet nur die Umsetzung europäischer Vorgaben und ist eigentlich keine echte Tätigkeitserweiterung. Das findet in der Praxis schon statt und bedeutet nur eine Umsetzung in die Wirklichkeit. Wo dort Probleme gesehen werden, kann man bei genauer Betrachtung nicht nachvollziehen oder es ist widerlegbar. Es ist alles zivilrechtlich durch entsprechende Vertragsgestaltung lösbar, sprich Verschwiegenheitspflicht, wenn ein Steuerberater mit einem selbständigen Buchhalter kooperiert. Das ist alles machbar. Angestellte im Steuerbüro müssen auch der Verschwiegenheit unterworfen werden. Das ist sogar ausdrücklich im Steuerberatungsgesetz geregelt. Hier kann kein Unterschied erkannt werden zwischen Angestellten und selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Kollege Dr. Krüger, bitte.

**Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD):** Wir diskutieren die Frage der Liberalisierung des Steuerberatungsgesetzes und das ist als einer der Hauptpunkte die Frage angeklungen, wer Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach dem Gesetzentwurf künftig erbringen kann. Können es die geprüften Bilanzbuchhalter oder dürfen sie es nicht? Meine diesbezügliche Frage geht einmal an die Institution, die die geprüften Bilanzbuchhalter ausbildet, also Herrn Dr. Möllering vom DIHK und an den Bundesverband der Steuerberater und betrifft die fachliche Qualifikation der geprüften Bilanzbuchhalter, die Vermittlung von Unterrichtsinhalten etc.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Möllering, bitte.

**Sv Dr. Möllering (Deutscher Industrie- und Handelskammertag):** Die Frage lässt sich einfach beantworten. Die Bilanzbuchhalter, die die Prüfung beim DIHK abgelegt haben, sind sicherlich in der Lage, die normale Umsatzsteuer-Voranmeldung zu fertigen. Normalerweise, bevor sie die Bilanzbuchhalterausbildung anfangen, verfügen sie schon über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf und sie haben in der Regel mehrere Jahre in der Buchführung gearbeitet. Dann beginnen Sie eine Ausbildung von 750 Stunden, wovon 180 Stunden allein Steuerrecht sind und davon wieder etwa 40 %

Umsatzsteuerrecht. Es fallen 48 % durch die Prüfung. Da wird also richtig gesiebt. Wer also diese Berufserfahrung und diese Ausbildung hinter sich gebracht hat, müsste eigentlich in der Lage sein, eine Umsatzsteuer-Voranmeldung, wo es sich im Wesentlichen um eine schematische Tätigkeit handelt, zu erstellen. Natürlich gibt es Fälle, das gebe ich gerne zu, wo das vielleicht nicht reicht. Da reicht es aber im Zweifel bei dem Anwalt, der das auch machen darf, auch nicht. Ich bin normaler Feld-, Wald- und Wiesenanwalt, ich würde mir auch nicht zutrauen, den Merger von Daimler-Benz und Chrysler zu beraten. Das muss aber jeder für sich selbst wissen. Sie können nicht das Gesetz an dem Ausnahmefall ausrichten, sondern müssen das Gesetz am Normalfall ausrichten. Die Steuerberaterkammer hat selbst gesagt, dass es sich bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung um ein Massengeschäft handelt, und für dieses Massengeschäft ist der geprüfte Bilanzbuchhalter ohne weiteres befähigt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Die Buchhalter dann auch. Herr Weiser, bitte.

**Sv Weiser (Bundesverband der Steuerberater):** Ich spreche für den Bundesverband der Steuerberater und möchte doch auf den Ausbildungsunterschied hinweisen, der zwischen einem qualifizierten Bilanzbuchhalter und einem Steuerberater besteht. Der Unterschied liegt in den sieben Jahren, die der Bilanzbuchhalter noch braucht, um überhaupt zur Steuerberaterprüfung zugelassen zu werden. Das zeigt doch die Einschätzung des Gesetzgebers zwischen diesen beiden Berufsgruppen. Mich hat vorhin die Nennung der Schäden von 80 und 90 Euro sehr verwundert. Es ist durchaus so, dass heute ein Bilanzbuchhalter mit den technischen Möglichkeiten der EDV durchaus Betriebe betreuen könnte, die einen Umsatz von 60 Mio. machen. Wenn man 16 % davon rechnet, ist das ein Volumen von 10 Mio. Umsatzsteuer, das verantwortlich bearbeitet werden muss. Ob dazu bei den auftretenden Geschäftsvorfällen die Qualifikation ausreicht, scheint mir sehr fraglich zu sein. Wir müssen davon ausgehen, es gibt komplizierte Auslandssachverhalte und es gibt gerade im Umsatzsteuerrecht sehr viele komplizierte Sachverhalte. Die genannten Stundenzahlen reichen nicht, um einen Umsatzsteuerexperten auszubilden. Man darf nicht vergessen, die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist genauso eine Steuererklärung wie jede Jahressteuererklärung. Sie ist praktisch ein Zwölftel der Jahreserklärung, sodass man nicht sagen kann, in der Voranmeldung kann ich vielleicht Fehler dulden, in der Jahreserklärung bügele ich sie dann aus. So, denke ich, geht es nicht. Das wäre das, was ich dazu zu sagen hätte.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Frau Wülfing, bitte.

**Elke Wülfing (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an den Berufsverband der Buchführungshelfer und an den Deutschen Steuerberaterverband. Das Steuerberatungsgesetz lässt jetzt schon Arbeiten durch selbständige Buchhalter in gewissem Umfang zu. Worin sehen Sie die Notwendigkeit - oder sehen Sie sie nicht - für eine Ausweitung der Befugnisse und inwieweit ist die Umsatzsteuer-Voranmeldung, die mehr oder weniger

automatisch beim Buchen erstellt wird, schwierig zu handhaben bzw. wie schätzen Sie die Risiken ein?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Bonath, bitte.

**Sv Bonath (Berufsverband Buchführungshelfer):** Zu Ihrer ersten Frage: Die derzeitige gesetzliche Regelung reicht nicht aus. Sie reicht einfach deshalb nicht aus, da der selbständige Buchführungshelfer, um diesen unschönen Begriff zu benutzen, nichts beginnen kann und nichts in seiner Arbeit abschließen kann. Er benötigt nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und der bislang beschäftigten Gerichte immer wieder eine klare Vorgabe seitens des Auftraggebers üblicherweise oder eines steuerlichen Beraters. Zumindest aus meinem Tätigkeitsgebiet und aus dem von vielen Kollegen kann ich sagen, dass bereits eine umfassende Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Buchhaltungshelfern in der Praxis tatsächlich besteht. Wenn hier dargestellt wird, das ist unmöglich, das geht alles nicht - so stimmt dieses nicht. Wir haben das Problem, dass die Konten, wenn ich diesen Begriff verwenden darf - ich glaube, es ist für alle verständlich, was gemeint ist, nämlich die Kontierungskonten -, zum derzeitigen Zeitpunkt von dem steuerlichen Berater eingerichtet werden müssen. In jedem Buchführungsprogramm sind diese Konten automatisch enthalten. Ein Druck auf den Knopf, alle Konten sind da. Jetzt kommt der nächste Schritt, das Kontieren. Das dürfen wir nunmehr und wir tun es und haben am Ende ein fertiges Produkt, nämlich die gesamte Auswertung des Betriebes. Mit diesem fertigen Produkt können wir nun wiederum nichts anfangen, weil wir oder der Unternehmer zu einem steuerlichen Berater gehen oder er es selbst tun müsste, die Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben. Diese Zwitterstellung kann auf Dauer nicht befriedigend sein. Wir haben von den Vorrednern gehört, es gibt ca. 100 000 kleine und mittelständische Buchhaltungshelfer, die in diesem Bereich tätig sind und die damit ihrem Erwerb nachgehen. Dieser Erwerb wird unverhältnismäßig wiederum durch Steuerberater vermindert. Daher nach meiner persönlichen Meinung das immense Interesse der hier anwesenden Damen und Herren von Seiten der Steuerberaterkammern, diese Lockerung generell zu vermeiden, weil diese Herren und Damen die Profitierenden sind, die den kleinen Buchführungshelfern wiederum Geld entnehmen. Wir haben in vielen Stellungnahmen, die auf dem Tisch liegen - das hat Herr Dr. Möllering vorhin schon gesagt - festgestellt, dass die Bundessteuerberaterkammer selbst sagt, es ist ein Massengeschäft. Sie hat selbst ausgeführt, wenn es ein Massengeschäft ist, dann braucht man dafür keine Spezialkenntnisse. Was wollen die Herrschaften eigentlich? Wir wollen für unseren Auftraggeber eine Arbeit erledigen, die mit der Aufnahme der Tätigkeit beginnt, die mit dem klaren Abgeben einer Arbeit endet und diese Arbeit möchten wir auch zeichnen. Ich will nicht in Details zu der Versicherung eingehen. Ich halte es für eine Selbstverständlichkeit, dass wir unsere Arbeit versichern müssen, gerade weil sie wie zu Recht gesagt wurde, auch einige unklare Punkte enthalten

kann. Aber hier geht es einfach darum, für etwa 100 000 Menschen klare Richtlinien zu schaffen - die sind eben nicht klar. Das zu dem Punkt, den Sie angesprochen haben.

#### Zwischenruf

**Sv Bonath (Berufsverband Buchführungshelfer):** Den Gesetzentwurf würde ich als ersten Schritt von meiner Seite her gesehen begrüßen, auch wenn er für uns absolut nicht befriedigend sein kann. Aber er würde im ersten Schritt schon einmal sagen, die Bilanzbuchhalter dürfen dieses. Das kann aber nicht das Ende des ganzen Liedes sein. Für uns persönlich natürlich nicht. Wir sagen einfach, diese einfachen Tätigkeiten müssen frei sein. Ich will auch nicht so weit gehen zu sagen, im Ausland dürfen sie das alles. In Holland, in Österreich, überall sind andere Möglichkeiten gegeben, die dieses weitgehend erlauben - hier nicht. Das kann auf Dauer auch wettbewerbsrechtlich und EU-mäßig nicht der Fall sein. Die exzellente Steuerberatung - das bestreite ich in keiner Weise - ist ein wichtiger Teil dieses wirtschaftlichen Systems, das um jeden Preis erhalten werden muss und auch ganz klar abgegrenzt werden muss und soll Steuerberatung sein und nicht Buchhaltung. Die Buchhaltung wird heute in jeder Steuerberaterunternehmung von Steuerfachgehilfen, von Steuer-Anlernlingen zum Teil und sonstigen kaufmännischen Mitarbeitern gemacht. Nicht von den Herren oder Damen Steuerberatern. Das muss man ganz klar sagen. Der macht nur noch eins: Er kriegt auf seinen Schreibtisch die Umsatzsteuervoranmeldung, die er - ich unterstelle es ihm einmal - ausnahmsweise sogar überfliegt und schaut, ob es die Firma wirklich ist. Alles andere sieht er gar nicht mehr. Es kann nicht das Ende der Fahnenstange sein, nur den Bilanzbuchhaltern jetzt weitere Befugnisse einzuräumen. Habe ich Ihre Frage damit beantwortet?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Vielen Dank. Herr Pinne, bitte.

**Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband):** Ich kann mich nur mit den Anmerkungen wiederholen, die wir zum Siebten Steuerberatungsänderungsgesetz gemacht haben. Seitdem hat sich nichts verändert, was die Haltung des steuerberatenden Berufs zu der Erweiterung der Bilanzbuchhalter und der Buchführungshelfer angeht. Im Gegenteil: Wenn ich an die Ergänzungen, die wir zur Umsatzsteuer gemacht haben, um den Umsatzsteuerbetrug und den Ausfall der Umsatzsteuer zu verhindern, und wenn ich daran denke, welche Kraftanstrengungen wir im Rahmen der EU durch Gesetzesneufassungen gemacht haben - ich erinnere nur an § 13b und an verschiedene andere Vorschriften, an die Rechtsprechung des EuGH -, dann frage ich mich ganz ernsthaft, ob die 40 % der Stunden, die zum Umsatzsteuerrecht unterrichtet werden, ausreichen sollen. Zum anderen verhehlen die Bilanzbuchhalter und auch die Buchführungshelfer nicht, dass sie einer Berufsordnung unterliegen und sich selbst zu einer ständigen Weiterbildung verpflichten müssten. Wir haben diese Selbstverpflichtung und die Nichterfüllung der Selbstverpflichtung hat ganz

erhebliche berufsrechtliche Konsequenzen. Sie hat auch die besondere Konsequenz des Eintretens für Schäden. Ich kann nur feststellen, dass bei uns in den Steuerberatungspraxen die Umsatzsteuer in der Problematik der Anwendung, der Auslegung und der richtigen Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die dann Ausfluss für die nochmalige Prüfung am Jahresende im Bereich der Umsatzsteuerjahreerklärung sind, ein Ausmaß angenommen hat, das zu den schwierigsten Sachgebieten des gesamten Steuerrechts gehört. Wir können aufgrund der hohen Einflussnahme der Europäischen Kommission bzw. des EuGH nicht davon ausgehen, dass das gelockert wird. Wir wollen den Steuerbetrug eindämmen und geben leichtfertig ein schweres Rechtsgebiet ab, ohne die erforderlichen Haftungsbeschränkungen, ohne die erforderliche Berufsaufsicht zu haben. All das wurde in der Vergangenheit abgelehnt. Ich stelle auch fest, dass die Bundesregierung aus dem Auftrag des Deutschen Bundestages zum Siebten Steuerberatungsänderungsgesetz in 2002 in dem Bericht noch einmal gesagt hat, dass sie es aus Gründen des Verbraucherschutzes, zur Wahrung eines fairen Wettbewerbs und zur Sicherung des Steueraufkommens nicht für nötig hält, die Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter zu erweitern. In der Anfrage des Abg. Dr. Pinkwart hat PStS'n Dr. Hendricks am 26. 05. 2004, also noch vor verhältnismäßig kurzer Zeit ausgeführt, Buchhaltern dürften in ihrer dreijährigen Ausbildung nur Grundkenntnisse des Umsatzsteuerrechts vermittelt werden. Bilanzbuchhalter erhalten zwar eine gründlichere Weiterbildung im Umsatzsteuerrecht, die Vermittlung von Kenntnissen, die zur selbständigen Lösung schwieriger Umsatzsteuerfragen befähigen würden, ist jedoch nicht Ziel der Weiterbildung aufgrund der Verordnung. Diese Kenntnisse dürften daher Bilanzbuchhaltern kaum und selbständigen Buchhaltern überhaupt nicht vermittelt werden. Hier wird sehr deutlich, dass auch seitens der Bundesregierung eine Notwendigkeit zur Erweiterung der Befugnisse aufgrund des schwierigen Rechtsgebietes nicht erforderlich ist. Ich verhehle nicht, dass die Steuerberater Garanten dafür sind, nicht durch mechanische Abhandlung von Buchhaltung, da eine Umsatzsteuer-Voranmeldung auch nicht ein Abfallprodukt der FiBu ist, dass jedenfalls in den vergangenen Jahren das regelmäßige Steueraufkommen aus der Umsatzsteuer als kontinuierliche Einnahme für den Staat sichergestellt wurde.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Kollege Thiele, Sie wären jetzt an der Reihe, aber ... halt, das stimmt nicht. Frau Andreae ist dran.

**Carl-Ludwig Thiele (FDP):** Aber ich ziehe vor, weil wir keine Frage mehr zu stellen haben. Die wesentlichen Punkte sind für uns angesprochen worden.

**Vorsitzende Christine Scheel:** In Ordnung. Frau Andreae, bitte.

**Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe eine Frage, die ich in der Reihenfolge auch gern beantwortet hätte. Einmal von der Bundessteuerberaterkammer und

von Herrn Lenk vom Verband der Lohnsteuerhilfvereine. Es geht um die Ausweitung der Tätigkeitsfelder bei den Lohnsteuerhilfvereinen. Man kann sich inzwischen vorstellen, dass Arbeitnehmer, indem sie eine Haushaltshilfe beschäftigen oder weil sie ehrenamtlich tätig sind, inzwischen öfter Unterstützung brauchen und einen Steuerberater aufsuchen müssen. Durch den Gesetzesvorschlag sollen die Lohnsteuerhilfvereine befugt werden, tätig zu werden. Halten Sie diese Ausweitung der Beratungsbefugnis für sinnvoll bzw. für ausreichend? Wie sehen Sie weitere Felder, in denen - das richtet sich konkreter an den Herrn Lenk - die Lohnsteuerhilfvereine ohne Schaden für den Verbraucherschutz tätig werden können.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Messing, bitte.

**Sv Messing (Bundessteuerberaterkammer):** Zunächst einmal darf ich feststellen, dass die Lohnsteuerhilfvereine ursprünglich für die Beratung derjenigen eingerichtet worden sind, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Diese Vorgabe ist seinerzeit schon einmal hinsichtlich der weiteren Einkünfte aus Kapitalvermögen geöffnet worden. Jetzt steigt man ein und bezieht die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und außerdem die Tätigkeit bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen zusammenhängende Arbeitgeberaufgaben ein. Dies sind Teilbereiche, die dem Lohnsteuerhilfverein vom Ursprung her vollkommen fremd sind. Die für die geplante Erweiterung gegebene Begründung, dass die derzeitige Regelung bei Einkünften aus selbständiger Arbeit die Bereitschaft zu einem ehrenamtlichen Engagement behindere, weil die Kosten für die Beauftragung eines Steuerbersaters höher seien, als die zu erzielenden Einnahmen, haben wir in unserem Schreiben sehr deutlich dargestellt und kann so nicht hingenommen werden. Im Übrigen muss man sehen, dass Einkünfteerzielung mit außerordentlich hohen Einkünften, wo also bspw. dieser Betrag von 3 000 Euro, der nach § 3 Nr. 26 hier ins Gespräch kommt und den wir rechnerisch mit 65 Euro Gebühren ermittelt haben, sicherlich nicht das Problem sein kann, den Einstieg in die Beratung bei selbständigen Einkünften zu nehmen. Außerdem erst recht nicht der Bereich, der in Bezug auf Arbeitgebenaufgaben bei haushaltsnahen Arbeitnehmerverhältnissen maßgeblich ist. Dieser Einstieg ist nicht das probate Mittel. Es wird dann auch wiederum die Frage bezüglich Kooperation und Zusammenarbeit aufgeworfen. Da muss ich einfach sagen, dass diese Fragen für unseren Berufsstand auch außerordentliche Probleme aufwerfen. Das gilt sowohl für die Lohnsteuerhilfvereine wie auch für die Zusammenarbeit mit geprüften Bilanzbuchhaltern. Selbst wenn es das gibt, dass es bislang so durchgeführt wird, müssen wir ganz klar sagen: Es ist eine Zusammenarbeit im Falle der geprüften Bilanzbuchhalter mit gewerblich Tätigen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass dies wirklich in die Arbeitsgruppe hinein und in das Gesamtkonzept der Beratung einfließen sollte, bevor in diesen Bereichen Dinge festgezurr werden, die uns Probleme auch mit anderen Berufen machen, mit denen wir kooperieren können bspw. in den sozietätsfähigen Berufen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Lenk, bitte.

**Sv Lenk (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine):** Zunächst wurde gefragt, ob es sinnvoll ist, die Erweiterung in der vorgesehenen Form Gesetz werden zu lassen. Selbstverständlich ist es sinnvoll. Vielleicht ein Hinweis zum Vorredner: Das Wirtschaftsleben und das Leben insgesamt entwickeln sich fort. Auch die Verhältnisse der Arbeitnehmer haben sich im Laufe der letzten 20 Jahre verändert und das Steuerberatungsgesetz muss diesen Schritt mitgehen, wenn man die steuerliche Beratung weiterhin zu günstigen Konditionen den Arbeitnehmern zukommen lassen will. Mit dem Themenbereich, inwieweit die ehrenamtliche Tätigkeit zum Teil der Steuerberater abgegrenzt werden soll, der beim Einnahmehereich des § 18 zuständig sein soll, also Bereich der selbständigen Einkünfte oder § 19 nichtselbständige Einkünfte, haben wir uns schon immer befasst. In der zurückliegenden Zeit war es viel schwieriger abzugrenzen, welcher Einkommenskategorie denn diese Einnahmen zuzurechnen sind. Nach Änderung der Rechtslage würde das bedeuten, wir müssen nur noch entscheiden, ist die Einnahmehöhe steuerfrei oder nicht. Das ist eine wesentlich leichtere Entscheidung. Zu der Frage, ob es weitere Möglichkeiten geben sollte, den Bereich der günstigen steuerlichen Beratung für Arbeitnehmer auszuweiten, sind wir auch der Meinung, dass es solche Möglichkeiten geben sollte. Wir haben derzeit nach wie vor eine Begrenzung bei den Einnahmen im Rahmen des § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz. Die Nebeneinkünfte dürfen nur 9 000/18 000 Euro betragen. Auch hier denken wir, dass diese Einnahmengrenzen erweitert werden sollen. Bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Bereich von Großstädten mit hohem Mietniveau ist es oft nicht möglich, Arbeitnehmer zu betreuen, die nebenbei eine kleine Eigentumswohnung vermietet haben, die sie sich für den Lebensabend vorbehalten, um dort selbst zu wohnen und für deren Finanzierung sie die Wohnung vorweg vermieten. In diesen Fällen ist es häufig nicht möglich, die Betreuung vorzunehmen, weil die Mieteinnahmen die Einnahmengrenze bereits überschreiten. Ich möchte auch noch kurz etwas zu der Herausnahme des Artikels 12 aus dem Gesetz sagen. Das halten wir absolut für nicht sinnvoll. Ganz im Gegenteil. Wir denken - und zwar voll inhaltlich auch bezüglich der Kooperationen - dieser Artikel sollte beibehalten und Gesetz werden. Wir diskutieren über diese Thematik auch, weil sie die Buchhalter seit nicht nur zwei oder vier Jahren, sondern eigentlich möchte ich schon fast sagen Jahrzehnte, betrifft. Das Problem wird sich nicht ändern, auch wenn wir das noch zwei Jahre hinausschieben. Das Problem ist nur, die Steuerberater müssten sich bewegen und akzeptieren, dass auch andere Berufsgruppen, die steuerlich beraten, gute Fachkompetenz haben. Der Fortbildungszwang gilt genauso bei den Mitarbeitern der Lohnsteuerhilfvereine wie bei den Steuerberatern. Wir vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine können sagen, wir führen jährlich bundesweit Fortbildungsschulungen durch, die von unseren Mitarbeitern in großem Umfang angenommen werden. Die Überlegung, Bürogemeinschaften auf Seiten der Steuerberater abzulehnen, ist auch nicht verständlich. Die Lohnsteuerhilfvereine und die Steuerberater sind geregelt im Steuerberatungsgesetz. Sie haben also

beide dieselbe Grundlage ihres Tätigseins. Sie unterliegen beide einer Aufsicht - die Steuerberater der Kammer, die Lohnsteuerhilfvereine der Oberfinanzdirektion oder entsprechenden Landesbehörden. In beiden Fällen haben wir Zulassungsvoraussetzungen, die gesetzlich normiert sind. Beide unterliegen Werbebeschränkungen; sie haben sich gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Berufspflichten sind bei beiden identisch geregelt, nämlich sachgerecht, gewissenhaft und verschwiegen muss der Beruf ausgeübt werden. Bei soviel Gemeinsamkeiten gibt es keinen Grund mehr, Bürogemeinschaften und Kooperationen nicht zuzulassen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Kollege Kolbe, bitte.

**Abg. Manfred Kolbe (CDU/CSU):** Noch einmal kurz zur Umsatzsteuer-Voranmeldung. Wir haben die Kette: Buchen der Geschäftsvorfälle, Umsatzsteuer-Voranmeldung, Jahressteuererklärung. Jetzt sagt der Bundesverband selbständiger Buchhalter, der Ausdruck der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nach dem Buchen der Geschäftsvorfälle ein rein mechanischer Vorgang. Wo liegt denn dann der Unterschied zur Jahressteuererklärung? Ich könnte dann auch sagen, das ist auch nur ein rein mechanischer Vorgang, aus vier oder 12 Voranmeldungen eine Jahressteuererklärung zu machen. Warum fordern Sie nicht, auch die Jahressteuererklärung abgeben zu können? Die Frage hätte ich gern an den Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter gestellt und an den Deutschen Steuerberaterverband. Darf ich noch eine kurze Zusatzfrage stellen?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Sie dürfen.

**Abg. Manfred Kolbe (CDU/CSU):** Ich bin Jurist und wir haben bei uns zwei Staatsexamina. Auch wenn Sie das erste Staatsexamen mit „gut“ ablegen und Sie sind ein hervorragender Jurist, können sich aber noch nicht als Anwalt zulassen, um einen einfachen Mahnbescheid zu beantragen. Sie müssen das zweite Examen ablegen. Warum legen Sie nicht die Steuerberaterprüfung ab, zumal Sie die nach sieben Jahren ablegen können? Ich frage wieder beide Verbände.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Ramann, bitte.

**Sv Ramann (Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter):** Die selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter wollen keine Steuerberatung machen. Es geht um den Tätigkeitsbereich, der ist jetzt auseinander gerissen. Die Buchhalter wollen einfach nur komplett die Buchhaltung anbieten können. Die Jahreserklärung der Umsatzsteuer ist klar abtrennbar. Das ist der wesentliche Unterschied, denn genauso gut sind der Jahresabschluss und die Steuererklärungen klar abtrennbar. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nicht abtrennbar. Sie hängt unweigerlich mit der Tätigkeit zusammen. Das

ist der große Unterschied. Zur Steuerberaterprüfung: Es ist eine unverhältnismäßige Hürde für den Buchhalterbereich, die Steuerberaterprüfung zu fordern. Das ist ja gerade nicht die Tätigkeit, die ausgeübt werden soll. Die Steuerberaterprüfung zielt auf den Kern der Steuerberatung ab, auf die Prüfung des einzelnen Mandanten, die steuerliche Fallgestaltung usw. Das hat mit der Buchhaltung an sich überhaupt nichts zu tun. Natürlich werden in der Buchhaltung auch umsatzsteuerrechtliche Würdigungen vorgenommen - das ist klar. Aber wie gesagt, der Tätigkeitsbereich hängt zusammen. Genauso wie die Einrichtung zusammenhängt, hängt der Ausdruck der Umsatzsteuer-Voranmeldung mit der Buchhaltung zusammen. Deswegen wird die Jahreserklärung nicht gefordert. Dass der Steuerberater am Jahresende die Jahreserklärung prüfen muss, das muss er jetzt schon. Seine Angestellten erstellen die Voranmeldung und dann muss er am Jahresende bei der Abschlusserstellung die entsprechenden Tätigkeiten vornehmen. Das gehört gerade dazu.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Pinne, bitte.

**Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband):** Es ist ein Irrglaube, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine einfachere Tätigkeit ausmachen würden als die Jahreserklärung. Denn nach unserem Umsatzsteuergesetz und nach der Abgabenordnung soll die Summe der zwölf Umsatzsteuererklärungen mit der Summe der Jahreserklärung insgesamt mit den Jahreszahlungen übereinstimmen. Wir haben strafbefangene Vorschriften, nach denen eine deutliche Abweichung in der Prozentzahl zu den Zahlungen der zwölf Monate im Verhältnis zu dem, was sich aus der Jahressteuererklärung ergibt, dazu führen kann, dass es für den Steuerpflichtigen Sanktionen gibt, die wir, wenn wir verantwortlich die Umsatzsteuer-Voranmeldung machen, verpflichtet sind, ihm gegenüber entweder zu ersetzen oder zu vertreten, weil er einen Vermögensanspruch an uns hat. Die Tätigkeit dieser Jahreserklärung erfordert noch weitere Abstimmungen. Es können die Verhältnisse im Verlauf der Monate durch Eigenverbrauchstatbestände, Kostenabgrenzungen ergeben, dass unter Umständen Berichtigungen erforderlich werden. Ich denke an § 15a. Da ist es nicht damit getan, dass ich diese Erklärung, die den § 15a-Tatbestand im Mai erfüllt, wenn er übersehen wird - und der ist unter Umständen kein Buchungsvorgang, weil es einen aktiven Verkauf darstellen kann, zunächst einmal umsatzsteuerfrei - nicht in der Jahressteuererklärung nacherklären kann, weil ich dann schon in der Steuerhinterziehung bin, weil ich diesen Umsatz vom Mai bis ich die Jahressteuererklärung erstelle, im Straftatbestand drin sein kann und der Steuerpflichtige unter Umständen die Nachzahlungszinsen wegen Hinterziehung zu zahlen hat. Deswegen haben wir die Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht als Abfallprodukt der Buchführung sondern als selbständige, mit allen strafrechtlichen und abgaberechtlichen Konsequenzen behaftete Steuererklärung bezeichnet. Der Hinweis, warum ich die Bilanzbuchhalter und die Buchhaltungshelfer nicht einbeziehen kann, obwohl sie immer wieder in Frage stellen, sie würden genau die Qualität der Leistung der Steuerberater nachvollziehen, diese sagen wir einmal Qualität, hat sich mit der Liberalisierung mit dem Siebten Steuerberatungs-

änderungsgesetz relativiert, da wir eine verhältnismäßig liberale und einfache Zugangsordnung für den Beruf des Steuerberaters haben. Wenn wir Steuerberater damals behauptet haben, wir sind auch in der Lage, vereidigte Buchprüfertätigkeiten zu machen, dann haben wir auch dafür zu sorgen gehabt, dass wir die Prüfung um diese Qualifikation nachzuweisen, haben ablegen müssen. Ich kann nur ermuntern, melden Sie sich zur Prüfung und dann wird man feststellen, dass im Verhältnis zu dem Bilanzbuchhalter nicht 42 % durchfallen, sondern eine sehr viel höhere Rate, weil unser Steuerrecht einen so hohen Anforderungsstab an uns stellt.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Irgendwie sind wir jetzt an der hohen Durchfallquote schuld. Herr Dr. Krüger vorletzte Wortmeldung und dann noch Frau Andreae.

**Hans-Ulrich Krüger (SPD):** Ich möchte die Diskussion nicht um die Durchfallquote bei juristischen Staatsprüfungen ergänzen, gleichwohl meine Frage an den Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Kooperationsmöglichkeiten der selbständige Bilanzbuchhalter mit Steuerberatern und anderen dort im Gesetzentwurf genannten Gruppen und mit der Bitte, eine kurze Stellungnahme zu der Bedeutung dieser Kooperationsmöglichkeit ggf. hinzuzufügen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Dr. Ziegler, bitte.

**Sve Hügle-Ginster (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller):** Ich melde mich jetzt einfach mal zu Wort.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Das ist auch schön.

**Sve Hügle-Ginster (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller):** Vom Prinzip sind diese Kooperationsmöglichkeiten für uns außerordentlich wichtig. Wir haben viel gehört, wie schwierig es ist, Sachverhalte zu beurteilen. Herr Dr. Möllering vom DIHK hat es auch geschildert. Letztlich hat die niemand einfach so parat. Das sind Dinge, die muss man einfach diskutieren, da muss man im Gesetz nachschlagen, die muss man auch schon einmal mit jemand kompetentem besprechen. Für uns ist es außerordentlich wichtig, dass wir Kooperationsmöglichkeiten haben. Heute ist das leider nicht gegeben, weil es heute faktisch so ist, dass die Steuerberaterkammer über die Berufsordnung und über die Grundsätze zur Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Kontierern im Grunde die Zusammenarbeit mit uns untersagen. Da haben wir natürlich Probleme. Wir stehen, wenn wir Dinge haben, die wir beurteilen müssen, im Zweifel alleine da. Von daher wäre die Kooperationsmöglichkeit für uns außerordentlich wichtig. Wir sind jetzt sogar so weit gegangen - das ist allgemein bekannt -, dass wir den § 7 der Berufsordnung der Steuerberaterkammer kartellrechtlich haben prüfen lassen und das Kartellamt strengt auch

ein Verfahren an, um diesen Paragraphen, der gegen geltendes Recht verstößt, auszuräumen. Von daher wäre für uns die Änderung des § 56 eine wichtige Sache, weil wir dann eine klare gesetzliche Grundlage hätten, die wir dringend benötigen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Frau Andreae bitte noch.

**Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe noch eine Frage an Herrn Rauhöft vom Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine. Von Herrn Lenk haben wir gehört, dass sich die Verhältnisse, die Lebenswirklichkeiten für Arbeitnehmer verändert haben. Was sich aber auch verändert hat, sind Gesetzesänderungen in jüngerer Zeit, z.B. durch Mini-Job-Regelungen. Hier haben sich neue Formen entwickelt, wie Arbeitnehmer wie auch als Arbeitgeber auftreten. Jetzt meine Frage: Muss ich nicht auch die Beratungsbefugnisse diesem anpassen?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herr Rauhöft, bitte.

**Sv Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine):** In jedem Fall, das sehen wir genauso, deshalb befürworten wir auch die Gesetzesänderung. Wobei man natürlich sehen muss, dass diese Gesetzesänderung in § 35a für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse zwar neu und erst mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gekommen ist, wir aber Förderungen auf diesem Gebiet bereits seit langem haben. Wir haben steuerliche Förderungen im Bereich des § 10, die mehrfach modifiziert wurden und jetzt letztendlich nicht mehr enthalten sind. Wir haben Förderungen durch Abzugsmöglichkeiten von hauswirtschaftlichen Beschäftigungen zur Kinderbetreuung im Bereich der außergewöhnlichen Belastung und jetzt neu erweitert in diesem Bereich. Sinn und Zweck dieser Regelungen ist es, solche hauswirtschaftlichen Beschäftigungen zu fördern und vor allem der Schwarzarbeit, die sich wohl in dem Bereich der Haushalte doch recht stark ausgebreitet hat, entgegenzuwirken und zu minimieren. Deshalb ist es erforderlich, entsprechende Förderungen zu schaffen, aber auch den Leuten Hilfe zu geben, um den Verpflichtungen nachzukommen. Wenn ich mir einen Arbeitnehmer, der Mitglied des Lohnsteuerhilfvereins ist, anschau, der bspw. eine Haushaltshilfe beschäftigt, dann klären wir entsprechend auf, können die steuerlichen Förderungen aufzeigen und welche Vorteile das hat. Dann kommt natürlich die Frage, was ich tun muss. Das sind entsprechende Melde- und Abgabepflichten, die dahinter stehen. Dann kommt die nächste Frage, können Sie mir dort auch helfen? Und dann müssen wir das ganz klar verneinen. Das ist kontraproduktiv und konterkariert den Sinn und Zweck des Gesetzes. Wir müssen gegenwärtig ganz klar sagen: „Wenn du das nicht alleine kannst, dann musst du eine andere Hilfe suchen.“ Diese Hilfe sind dann die Steuerberater. Jetzt haben wir schon gehört, dass das kein Problem sei. Die Kosten sind moderat. Nach den Stellungnahmen bewegen sie sich im Mittelfeld ungefähr um die 50 Euro. Das gilt aber nicht für die Mitglieder der Lohnsteuerhilfvereine. Denn wir

haben ein Verbot der Mandatsteilung, d.h. man müsste ihn generell hingeben, also auch für den Bereich nicht nur der hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnisse, sondern auch für den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten. Wir müssen den generell dort hingeben und für den Fall fallen wesentlich höhere Kosten an. Insofern ist es sachgerecht, wenn die Tätigkeit der Vereine auf diesen Bereich erweitert wird. Die Vereine bleiben bei ihrem Aufgabenzweck, Hilfeleister für Arbeitnehmer als Selbsthilfeeinrichtung zu sein. Es gehört heute mittlerweile schon zu einem typischen Bereich der Arbeitnehmer, dass auch in diesem Bereich hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse bzw. Haushaltshilfen anfallen. Insofern verlassen wir nach unserer Auffassung eben nicht unseren Bereich. Der Arbeitnehmer bleibt Arbeitnehmer, er ist zwar in Teilbereich de facto Arbeitgeber, aber das darf man nicht überbewerten. Er wird dort nicht zum Unternehmer und genau dort ist die Trennlinie, wo man sagen muss, dass es nicht der Aufgabenbereich der Lohnsteuerhilfvereine ist. Ein Letztes vielleicht noch zur Kenntnis: Die Vereine mussten sich bisher bereits intensiv auch mit der Mini-Job-Regelung/Abgrenzung beschäftigen, weil gerade bei der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, wenn ich an die alte Mini-Job-Regelung und die 630 DM-Jobs oder 325 Euro-Jobs denke, die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Voraussetzung für die steuerrechtliche Behandlung waren. Wir haben uns also seit jeher intensiv damit inhaltlich beschäftigen müssen. Insofern ergibt sich dort keine große Änderung. Formal müssen wir natürlich noch einmal - wenn die Befugnis kommt -, unsere Leute entsprechend schulen. Was wir - wie gesagt - formal tun müssen, aber inhaltlich muss die Kenntnis bisher schon da gewesen sein, um unsere Tätigkeit sachgerecht ausführen zu können, so wie der Gesetzgeber das fordert. Im Übrigen haften wir auch dafür, darauf darf ich auch noch einmal hinweisen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Vielen Dank. Ich habe von Seiten der Kolleginnen und Kollegen keine Wortmeldungen mehr. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Beiträge und Anregungen. Wir haben jetzt noch Zeit, uns in den nächsten Wochen damit auseinander zu setzen. Ich gehe davon aus, dass die eine oder andere Anregung mit Sicherheit in das Verfahren eingespeist wird. Auf Wiedersehen.

Ende: 17.16 Uhr

Up/Fr/Wa